



AUFLAGE ENTWURF

Regionales Entwicklungsprogramm

der Planungsregion

MURAU

Verordnung und Regionalplan
Erläuterungen / Umweltbericht

März 2009



INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	2
VERORDNUNGSENTWURF	5
REGIONALPLAN / FLÄCHENBILANZ / ERSICHTLICHMACHUNGEN	13
UMWELTBERICHT	14
ERLÄUTERUNGSBERICHT	18
1. Einleitung.....	18
2. Entwicklungsziele der Region	20
3. Erläuterungen zur Verordnung.....	23
3.1 Siedlungsentwicklung und Verkehr.....	23
3.2 Wirtschaftliche Entwicklung	30
3.3 Freiraumentwicklung	36
4. Umweltbericht.....	46
4.1 Kurzdarstellung des Programms	46
4.2 Relevante Aspekte des Umweltzustandes	46
4.3 Umweltmerkmale betroffener Flächen	47
4.4 Relevante Umweltprobleme.....	48
4.5 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes	48
4.6 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	50
4.7 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen	61
4.8 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen	61
4.9 Überwachung	62
4.10 Zusammenfassung.....	62
5. Anhang	63
5.1 Grundlagen.....	63
5.2 Ablauf der Erstellung des regionalen Entwicklungsprogramms	65

ZUSAMMENFASSUNG

Das Regionale Entwicklungsprogramm legt - ausgehend von der bestehenden Struktur - die überörtlichen Entwicklungsziele für die Planungsregion Murau fest.

Struktur und Inhalt des Entwicklungsprogrammes entsprechen den Anforderungen der SUP-Richtlinie. Die Erläuterungen beinhalten jeweils Ausgangslage, Ziele und Verordnungsinhalte zu einzelnen Schutzgütern. Im ergänzenden Umweltbericht werden relevante Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen sowie sonstige Angaben entsprechend der SUP-Richtlinie zusammengefasst.

1. Siedlungsstruktur

Von 1.385 km² Bezirksfläche, sind nur rund 23 % Dauersiedlungsraum, davon etwa 5 % Bauland. Die Siedlungsstruktur wird stark von den topografischen Gegebenheiten bestimmt. Hauptsiedlungsbereiche sind die Senkungszone des Murparalleltals am Fuß der Niederen Tauern mit breiten Tälern, kleinen Becken und Hochflächen, das Murtal und die Neumarkter Passlandschaft.

Zur optimalen Erreichbarkeit von (Nah-) Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung sowie zur Vermeidung weiterer starker Zunahmen des motorisierten Individualverkehrs ist eine verstärkte Ordnung der Siedlungsentwicklung und die Konzentration um gut ausgestattete, mit öffentlichen Verkehrsmittel versorgte Siedlungsschwerpunkte anzustreben.

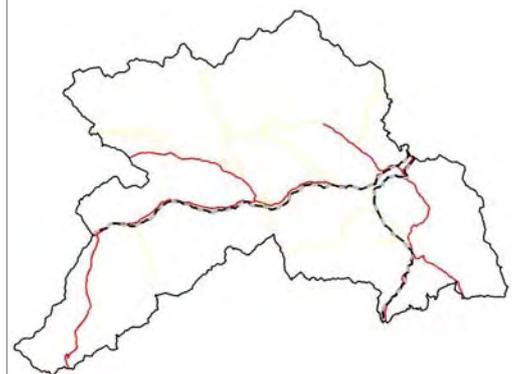
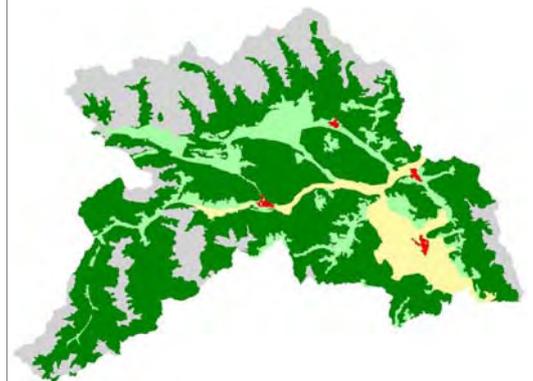
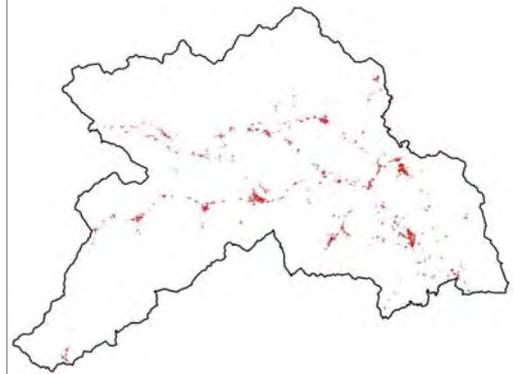
2. Landschaftsstruktur

Der Bezirk Murau wird von Bergland über der Waldgrenze (19 %) und von forstwirtschaftlich geprägtem Bergland dominiert (62 %). Nur etwa 19 % der Bezirksfläche ist grünlandgeprägte Kulturlandschaft, welche durch Aufgabe der Bewirtschaftung von Verwaldung bedroht ist, mit negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild und die Naherholungsnutzung. Durch Festlegung überörtlicher Vorrangzonen im zentralen Talbereich des Murtales sollen die zahlreichen Nutzungsinteressen koordiniert und das natur- und kulturlandschaftliche Potential der freien Landschaftsräume als wesentlicher Faktor für die Umwelt- und Lebensqualität langfristig erhalten und verbessert werden.

3. Infrastruktur

Der Bezirk befindet sich in einer peripheren inneralpinen Lage, welche die Anbindung an die großen Zentren erschwert. Auf der Straße ist Graz in knapp zwei Stunden, mit der Bahn in etwa zweieinhalb Stunden zu erreichen. Der Ausbau der S 36 (Ri. Judenburg) wird für den Bezirk bessere Erreichbarkeitsverhältnisse bringen, von Scheifling Richtung Süden (Klagenfurt) laufen die Planungen für die Trassierung bzw. den Bau der S37.

Die innerregionalen Erreichbarkeiten zum Bezirkszentrum Murau sind gut, benachteiligt sind die Gemeinden um Neumarkt und Oberwölz. Der öffentliche Personennahverkehr ist i.w. auf den Schülerverkehr abgestimmt, wodurch an Wochenenden keine öffentliche Verkehrsanbindung abseits der Hauptverkehrsachsen besteht.



Grundsätzlich wird die Konzentration der Siedlungsentwicklung um bestehende Schwerpunkte mit hoher Standortqualität und andererseits die Erhaltung der verbliebenen großen, freien Landschaftsräume der Planungsregion angestrebt.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt durch allgemeine **ZIELSETZUNGEN FÜR DIE GESAMTE PLANUNGSREGION**, die den Schutz und die Vernetzung von Lebensräumen seltener Tier- und Pflanzen (Biotope), die Berücksichtigung regional bedeutender wild-ökologischer Korridore und kleinklimatologischer Gegebenheiten in der Örtlichen Raumplanung, eine flächen- und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung und die vorausschauende Freihaltung von Verkehrsstrassen zum Inhalt haben.

Eine räumliche Konkretisierung und Detaillierung erfolgt durch **ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR 5 TEILRÄUME**. Die höchstgelegenen Bereiche liegen über der Waldgrenze und sind weithin einsehbar. Ausgedehnte Waldbereiche erfüllen ökologische Ausgleichsfunktion. Waldränder und Lichtungen prägen ihr Erscheinungsbild und sind daher bei Planungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen. Die anschließenden Grünlandbereiche erfüllen wichtige Aufgaben für die (Nah-)Erholung. Waldränder und Lichtungen sollen erhalten, Baulandfestlegungen vermieden werden. In intensiv genutzten Becken und Talräumen, die auch großflächige Retentionsräume sind, sollen landschaftstypische Strukturelemente erhalten und vernetzt werden. In verdichteten Siedlungsgebieten ist die Wohnqualität für die Bevölkerung zu sichern, sind Immissionen zu vermeiden und die Siedlungsränder bei der Baugestaltung besonders zu beachten.

Gemeinden mit hochwertigen Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung werden - zur Konzentration der Siedlungsentwicklung - als zentrale Orte, Gemeinden mit regionalwirtschaftlich wichtigen Betriebsstandorten bzw. -flächen als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt (**GEMEINDEFUNKTIONEN**).

Biotope erhalten und vernetzen
Wildökologische Korridore offen halten
Frischluftzubringer Freihalten
Flächensparende Siedlungsentwicklung
Trassen für Verkehrsbauten sichern

Erscheinungsbild des hochalpinen Berglandes erhalten
Sicherung der Lichtungen, Waldränder und Erholungsfunktion des forstwirtschaftlich geprägten Berglandes
Grünlandgeprägtes Bergland vor Bewaldung und Baulandausweisung und für Erholungsnutzung sichern
Strukturelemente in den grünlandgeprägten inneralpinen Tälern und Passlandschaften erhalten und vernetzen
Wohnqualität in Siedlungsbereichen sichern

Zentrale Orte als Siedlungsschwerpunkte
Sicherung regional bedeutender Betriebsstandorte

Die Freihaltung großer zusammenhängender, funktional bedeutender Freiflächen von weiteren Versiegelungen und Bebauungen soll durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gewährleistet werden. Diesen Freiflächen kommt in vielen Fällen auch eine wichtige Retentions- bzw. landwirtschaftliche Produktionsfunktion zu.

Regional bzw. überregional bedeutende Industrieflächen und Rohstoffvorkommen werden durch die Festlegung von Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe bzw. Rohstoffvorrangzonen vorausschauend gesichert. Vorrangzonen und Grünzonen konzentrieren sich i.w. im Murtal. Die Siedlungsentwicklung soll sich an bestehenden Versorgungseinrichtungen (Zentrale Orte, Ortszentren) orientieren.

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren darzustellen sind.

Das erfolgt im Regionalen Entwicklungsprogramm je nach Intensität der einzelnen Inhalte auf unterschiedliche Art und Weise. Alle Ziele, Maßnahmen und räumlichen Festlegungen einschließlich der verwendeten Planungskriterien werden im Erläuterungsbericht von den Raumordnungsgrundsätzen (§3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.) abgeleitet. Dem Erläuterungsbericht kommt daher die Funktion eines Umweltberichtes zu.

Dabei erfolgt bei den Zielen und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion gem. §2 eine allgemeine verbale Beschreibung der Umweltauswirkungen. Die Ermittlung der Teilräume gem. §3 erfolgt steiermarkweit nach einheitlichen Kriterien. Das impliziert auch Planungsvarianten, weil für die Abgrenzung jedes Teilraumes das gesamte Landesgebiet hinsichtlich der ausgewählten Planungskriterien untersucht wurde. Eine ähnliche Vorgangsweise liegt der Bestimmung von Gemeindefunktionen gem. §4 zugrunde. Die - in diesem Fall statistischen - Untersuchungskriterien wurden steiermarkweit angewendet und aus allen Gemeinden solche mit überörtlicher zentralörtlicher bzw. industriell-gewerblicher Bedeutung herausgefiltert. Den Vorrangzonen liegt ein zweistufiges Auswahlverfahren zugrunde. In einem ersten Schritt erfolgte eine Negativauslese anhand einheitlicher Planungskriterien (Ausschlag von ungeeigneten Varianten). Die verbleibenden Bereiche wurden mittels nutzwertanalytischer Methoden bewertet und die jeweils am besten geeigneten Flächen als Vorrangzonen ausgewählt.

Sicherung von Flächen für regional bedeutsame wirtschaftliche Nutzungen (Landwirtschaft, Industrie/Gewerbe, Rohstoffgewinnung)

Sicherung von Retentionsräumen von Gefahrenzonen und Hochwasserabflussgebieten

Siedlungsschwerpunkte um Versorgungseinrichtungen

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Ableitung der Ziele, Maßnahmen und räumlichen Festlegungen von den Raumordnungsgrundsätzen

Offenlegung der Planungskriterien

Verwerfung ungeeigneter Varianten

VERORDNUNGSENTWURF

DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG VOM
....., MIT DER EIN

REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DIE PLANUNGSREGION (POLITISCHER BEZIRK)

MURAU
ERLASSEN WIRD

I N H A L T

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

ABSCHNITT 2: ZIELE UND MASSNAHMEN

§ 2 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE
PLANUNGSREGION

§ 3 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR TEILRÄUME

ABSCHNITT 3: RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

§ 4 GEMEINDEFUNKTIONEN

§ 5 VORRANGZONEN

§ 6 REGIONALPLAN

§ 7 ÖRTLICHE SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 9 ÜBERPRÜFUNG

§ 10 INKRAFTTRETEN

§ 11 AUSSERKRAFTTRETEN

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl.Nr. 127, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 89/2008, wird verordnet:

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die im § 3 Abs. 2 lit. o des Landesentwicklungsprogramms, LGBl.Nr. 53/1977, festgelegte Planungsregion (politischer Bezirk) Murau.

(2) Das regionale Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und dem Regionalplan (Anlage). Die Anlage wird durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

- bei den für Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
- bei der Bezirkshauptmannschaft Murau,
- bei den Gemeindeämtern aller Gemeinden des politischen Bezirkes Murau.

ABSCHNITT 2: ZIELE UND MASSNAHMEN

§ 2 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE PLANUNGSREGION

(1) Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotop bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Biotopschutz

(2) Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.

Biotopvernetzung

(3) Die Durchgängigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern.

Wildökologische Korridore

(4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischlufzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.

**Kleinklimatologische
Freihaltebereiche**

(5) Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern.

Tourismusentwicklung

(6) Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnbauformen) sicherzustellen. Folgende Grundsätze sind bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung einzuhalten:

**Flächensparende
Siedlungsentwicklung**

- Verwendung der aktuell verfügbaren Bevölkerungsprognose

- Zugrundelegung eines Maximalwertes von 800m² für die durchschnittliche Fläche von Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser

(7) Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist vorausschauend an den demographischen Rahmenbedingungen auszurichten. Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, Sanierungs- und Umbaubauprogramme zur Neunutzung bestehender Bausubstanzen sind besonders anzustreben.

(8) Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.

§ 3 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR TEILRÄUME

(1) BERGLAND ÜBER DER WALDGRENZE UND KAMPFWALD-ZONE:

- Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.

(2) FORSTWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTES BERGLAND:

- Der Charakter dieser Landschaftseinheit mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
- Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Die Wiederbewaldung von freien Flächen in den für den landschaftsgebundenen Tourismus besonders geeigneten Gebieten ist zu vermeiden, Almflächen sollen erhalten werden.
- Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.
- Darüber hinausgehende neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

(3) GRÜNLANDGEPRÄGTES BERGLAND:

- Das durch eine kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.
- Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Die Wiederbewaldung von Grenzertragsböden soll vermieden werden.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Baulanderweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen - insgesamt 3.000m² überschreiten, unzulässig. Die Festle-

**Angepasste
Siedlungsentwicklung**

**Trassensicherung für
Verkehrsbauten**

**Bergland über der
Waldgrenze und
Kampfwaldzone**

**Forstwirtschaftlich geprägtes
Bergland**

Grünlandgeprägtes Bergland

gung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.

- Bei der Baukörpergestaltung sind die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes und die gebietstypische Bebauung besonders zu berücksichtigen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.

(4) GRÜNLANDGEPRÄGTE INNERALPINE TÄLER UND PASSLANDSCHAFTEN:

- Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

(5) SIEDLUNGS- UND INDUSTRIELANDSCHAFTEN

- Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an die demographischen Rahmenbedingungen und quantitative sowie qualitative Bedarfe auszurichten
- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteiles unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden.
- An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.
- Die Entwicklung hochwertiger Industrie- / Gewerbestandorte durch interkommunale Standortkooperationen soll besonders gefördert werden

**Grünlandgeprägte
inneralpine Täler und Passland-
schaften**

**Siedlungs- und
Industrielandschaften**

ABSCHNITT 3: GEMEINDEFUNKTIONEN, VORRANGZONEN

**Teilregionale
Versorgungszentren**

§ 4 GEMEINDEFUNKTIONEN ¹⁾

(1) Als Teilregionale Versorgungszentren (Nahversorgungszentrum im Sinne des Landesentwicklungsprogramms 1977) werden festgelegt:

- Oberwölz-Stadt
- Scheifling
- St. Peter am Kammersberg

(¹⁾ Die Bezirkshauptstadt Murau wurde im Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBl.Nr. 53/1977) als Regionales Zentrum und Neumarkt in Steiermark als Regionales Nebenzentrum festgelegt.

- (2) Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt:

- Murau – Lassnitz bei Murau
- Scheifling
- Teufenbach

§ 5 VORRANGZONEN

(1) **Grünzonen** dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion).

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

- Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Bodenentnahmeflächen und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
- Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
- Grünzonen gelten als Ruhegebiete gem. §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen ist zulässig.

(2) **Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung** sind die Regionalen Siedlungsschwerpunkte.

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie Gestaltung des Freiraumes.
- Verstärkte Revitalisierung der bestehenden Bausubstanz.
- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf die Regionalen Siedlungsschwerpunkte.
- Mobilisierung von Baulandreserven.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen

Regionale Industrie- und Gewerbestandorte

Grünzonen

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

- Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

(3) **Rohstoffvorrangzonen** dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Rohstoffvorrangzonen folgende Festlegungen:

- Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300 m-Zonen um Rohstoffvorrangzonen.
- Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete – nach Möglichkeit wohngebietsfreie – Verkehrerschließungen sicherzustellen.

(4) **Landwirtschaftliche Vorrangzonen** dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- und Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion).

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:

- Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von rechtmäßig bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.
- Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.

(5) **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe** sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung.

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe folgende Festlegungen:

- Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind - einschließlich erforderlicher Abstandsflächen - von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

Rohstoffvorrangzonen

**Landwirtschaftliche
Vorrangzonen**

**Vorrangzonen für Industrie und
Gewerbe**

§ 6 REGIONALPLAN

(1) Die Teilräume gemäß § 3 sowie die Vorrangzonen § 5 sind im Regionalplan, der eine Anlage dieser Verordnung bildet, räumlich abgegrenzt.

(2) Wenn die Grenzlinie zwischen zwei Teilräumen gemäß § 3 eine kleinräumig einheitliche Struktur durchschneidet, gelten für die gesamte kleinräumig zusammenhängende Struktur die Ziele und Maßnahmen jener Einheit, der die Struktur großteils zugeordnet werden kann. Diese Bestimmung gilt nur für zusammenhängende Strukturen in einer Bandbreite von maximal 200m Entfernung zur festgelegten Grenzlinie.

(3) In Fällen, in denen Vorrangzonen gemäß § 5 nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie z.B. Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden, hat ihre konkrete Abgrenzung im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Bauplatz für Ein- und Zweifamilienhäuser) zulässig.

(4) Die Festlegung von Baugebieten für industriell – gewerbliche Nutzungen ist im Anschluss an Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe auf Flächen, die im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen sind zulässig, wenn:

- in der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe keine Flächenreserven bestehen,
- dies zur Erweiterung von bestehenden Betrieben oder die Ansiedlung von Betrieben mit Synergien zu Betrieben der Vorrangzone erforderlich ist,
- diese Bereiche mit der Vorrangzone in einem funktionellem Zusammenhang stehen und
- eine Baugebietsfestlegung aus Gründen des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen ist.

Diese Baugebiete müssen dieselbe Standortqualität wie die Vorrangzone aufweisen. Sie gelten als Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe im Sinne dieser Verordnung.

(5) Die regionalen Siedlungsschwerpunkte sind im Regionalplan schematisch abgegrenzt. Ihre konkrete Abgrenzung hat im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen.

(6) Bestehende Festlegungen in Flächenwidmungsplänen innerhalb von Teilräumen gem. §3 bzw. Vorrangzonen gem. §5 bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7 ÖRTLICHE SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

(1) In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten regionalen Siedlungsschwerpunkten können die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte festlegen. Dafür gelten fol-

**Örtliche
Siedlungsschwerpunkte**

gende Mindestvoraussetzungen:

- Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden nicht landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohneinheiten muss vorhanden sein oder
- geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort).

Die Zahl der Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde darf ein der Größe, der Struktur und den Entwicklungsabsichten der Gemeinde entsprechendes Ausmaß nicht überschreiten.

Die Festlegung von Gebieten, die im Örtlichen Entwicklungskonzept zur Gänze als Gebiete mit baulicher Entwicklung Landwirtschaft festgelegt sind, als örtlicher Siedlungsschwerpunkt ist unzulässig.

(2) Jede Gemeinde kann maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte) für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinden sind spätestens im Rahmen der nächsten Änderung gemäß § 30 Abs. 2 (Revision) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 an diese Verordnung anzupassen.

(2) Bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan gemäß dieser Verordnung im erforderlichen Ausmaß anzupassen.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Planungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 bereits gefasst wurde.

§ 9 ÜBERPRÜFUNG

Diese Verordnung ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.

§ 11 AUSSERKRAFTTRETEN

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (Politischer Bezirk) Murau erlassen wurde (LGBl.Nr. 56/1990), außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Mag. Franz V o v e s

REGIONALPLAN / FLÄCHENBILANZ / ERSICHTLICHMACHUNGEN

Der Regionalplan 1:50.000 stellt eine Übersicht über die gesamte Planungsregion dar. Er enthält räumlich darstellbare Entwicklungsziele und Vorgaben für die Planungsregion. Als Orientierungshilfe für den Planleser enthält der Regionalplan zusätzliche Informationen (z.B. Bauland aus den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden).

Die nachfolgende regionale Flächenbilanz gibt einen groben Überblick über das Flächenausmaß der Inhalte des Regionalplanes.

Eine planliche Darstellung von Ersichtlichmachungen (Planungen und Festlegungen nach Bundes- bzw. Landesgesetzen) liegt in der Abteilung 16 auf, bzw. ist sie – so wie der Regionalplan selbst – auf der Homepage der Abteilung www.raumplanung.steiermark.at zu finden.

Flächenbilanz- Teilräume

Teilräume		Fläche in Hektar	Flächenanteil in % (gerundete Werte)
		Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone	25.676
	Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland	86.296	62
	Grünlandgeprägtes Bergland	29.297	14
	Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Passlandschaften	6.871	5
	Siedlungs- und Industrielandschaften	453	0,3
Gesamtfläche Bezirk		138.593	100,0

Flächenbilanz - Vorrangzonen

Vorrangzonen		Fläche in Hektar	Flächenanteil in %
		Grünzonen	1.141
	Rohstoffvorrangzonen	179	0,1
	Landwirtschaftliche Vorrangzonen	1.476	1,1
	Industriell - gewerbliche Vorrangzonen	41	0,03
Gesamtfläche Bezirk		138.593	100

UMWELTBERICHT

(nichttechnische Zusammenfassung gemäß Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. § 3a Abs. 10)

Regionale Entwicklungsprogramme (REPRO) haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen. Sie bestehen aus Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerischen Darstellungen (Regionalplan). Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion. Der Regionalplan zeigt die räumliche Umsetzung der Ziele.

Dem Regionalen Entwicklungsprogramm kommen folgende Funktionen zu:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes,
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes sowohl für den hoheitlichen als auch den privatwirtschaftlichen Bereich und
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden.

Der derzeitige **Umweltzustand** und **relevante Umweltprobleme** werden im Erläuterungsbericht zum Regionalen Entwicklungsprogramm dokumentiert.

Relevante Umweltfaktoren im Bezirk Murau sind:

- 7 Natura 2000- / Europaschutzgebiete
- 9 Naturschutzgebiete
- 7 Landschaftsschutzgebiet (ca. 1/3 der Bezirksfläche)
- Bedeutende Biotopflächen
- Schutzwälder und Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion

Relevante Umweltprobleme:

- Ineffiziente Raumnutzung durch Standortkonkurrenz und Baulandüberhang
- Rückgang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- zunehmende Extensivierung und Wiederbewaldung / Aufforstung schwer zu bewirtschaftender Flächen
- Sukzessiver Verlust ökologisch wertvoller Strukturelemente in den intensiv genutzten Talräumen und in den Berggebieten
- Verschärfung der Umwelt- und Transitproblematik durch den geplanten Ausbau der Murtal-Schnellstraße (S36 – S37)

Folgende positiven Umweltfaktoren und Initiativen im Bezirk Murau sind besonders hervorzuheben

- Kein Gebiet nach dem Immissionsschutzgesetz Luft ausgewiesen
- Keine Betriebe nach der SEVESO-Richtlinie ausgewiesen
- zahlreiche Initiativen im Bereich Nachhaltigkeit / Ökologie (Ökoregion Murau, Bioregion Murau, Energievision Murau)

Die **Umweltmerkmale möglicher beeinflusster Gebiete** werden im Zusammenhang mit der Dokumentation ausgewiesener Vorrangflächen dargestellt.

Inhalte und wichtigste Ziele des Programms

Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Umweltmerkmale, Umweltprobleme

Zusammenfassend weisen diese Gebiete folgende wesentliche Umweltmerkmale auf:

- Die Industrie-Gewerbe Vorrangzonen liegen im Teilraum Grünraumgeprägte inneralpine Täler, Becken und Passlandschaften und weisen, mit Ausnahme einer möglichen Inversionsgefährdung durch die Tallagen, keine relevanten negativen Umweltmerkmale auf. Eine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild ist aufgrund fehlender Strukturen und der Lage im unmittelbaren Siedlungsbereich nicht gegeben.
- Die Rohstoff-Vorrangzonen liegen in den Teilräumen Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland, Grünraumgeprägtes Bergland und Grünraumgeprägte inneralpine Täler, Becken und Passlandschaften, haben eine geringe Wertigkeit im Landschaftsbild und weisen keine relevanten Umweltmerkmale auf.

Ziele, Maßnahmen und räumliche Festlegungen einschließlich der verwendeten Planungskriterien werden im Wesentlichen von den Raumordnungsgrundsätzen (§3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.), darüber hinaus auch von einer Reihe bundes- und EU-weiter Richtlinien abgeleitet und entsprechend ihrem Wirkungsgefüge dargestellt.

Ziel ist die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles.

Dazu werden Aussagen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, von Natur und Landschaft, Boden, Wasser und Luft, erhaltenswerten Kulturgütern sowie Stadt- und Ortsgebiete gemacht.

Die zugehörigen Maßnahmen und Festlegungen werden in der Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm, Seiten 5-12, dargestellt.

Die Darstellung der **Umweltauswirkungen von Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms** erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechende, teilweise auch quantifizierbare Indikatoren.

Die Umweltauswirkungen des Regionalen Entwicklungsprogramms sind insgesamt als **positiv** zu bezeichnen:

- Eindämmung der Zersiedelung; Definition von Siedlungsschwerpunkten
- Verringerung des Flächenverbrauchs für Raumnutzungsansprüche
- Immissionsschutz für die Bevölkerung und Verbesserung des Wohnumfeldes
- Verbesserung der Effizienz zwischen Verkehrssystem und Siedlungsstrukturen
- Sicherung der Bevölkerung und Siedlungsgebiete vor Naturgefahren
- Sicherung von Biotopen, Korridoren und Schutzgebieten
- Sicherung der Landschaftsräume; Rekultivierung des Landschaftsbildes

Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt bei der umweltfachlichen Beurteilung von ausgewiesenen Vorrangzonen. Im Rahmen einer individuellen Dokumentation und Bewertung werden mögliche Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter dargestellt.

Die I&G-Vorrangzonen:

- Das Gesamtausmaß der IG-Vorrangzonen beträgt knapp 41 ha, davon sind etwa

Umweltschutzziele / Relevanz

Umweltauswirkungen des Programms

35 % verbaut bzw. genutzt

- Eine Inversionsgefährdung erscheint aufgrund der Tallage möglich, wird jedoch durch das Murtalwindssystem gemildert. Da die Hauptwindrichtung W-O beträgt, sind für angrenzende Wohngebiete keine Immissionsbelastungen zu erwarten (Lage der IG-Vorrangzonen im Osten der Siedlungsgebiete)
- Die IG-Vorrangzone Teufenbach liegt teilweise innerhalb der Ortsbildschutzzone

Die Rohstoff-Vorrangzonen:

- Das Gesamtausmaß der Flächen beträgt rund 179 ha
- Die Rohstoffvorrangzone Predlitz-Turrach liegt im Landschaftsschutzgebiet Turracher Höhe - Eisenhut - Frauenalpe
- teilweise ist eine relevante Sensibilität im Landschaftsbild gegeben (Einschbarkeit)

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beinhalten zusammenfassend:

- die Einhaltung eines Mindestabstandes von 50 m zwischen IG-Vorrangzonen und Wohngebieten und die Errichtung von Grüngürteln als Puffer
- einen Puffer von mind. 20 m zu den angrenzenden Gewässern (Mur)
- die architektonische Gestaltung
- die schrittweise Bebauung im Anschluss an bestehende Objekte
- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (z.B. Versickerung vor Ort)
- keine Ansiedlung umweltgefährdender Betriebe
- die Erhaltung einer ausreichenden Kulisse bei Rohstoff-Vorrangzonen
- die Festlegung Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung (Rekultivierung) als Nachfolgenutzung bei allen Rohstoff-Vorrangzonen

Im Rahmen Steiermark-weiter Untersuchungen (z.B. RESTBUL-Studie, 2005) wurden potenzielle Standorte im Hinblick auf industriell-gewerbliche und Rohstoff-Vorrangzonen untersucht. Damit wird das Kriterium der Alternativenprüfung erfüllt.

In einer flächendeckenden Erfassung des Standortpotenzials für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben wurden jene Flächen ausgewiesen, welche die Standortvoraussetzungen für Industrie und Gewerbe in höchstem Maße erfüllen.

In der Studie Rohstoffhoffnungsgebiete Steiermark wurden Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen, abgegrenzt. Als Grundlage für die Erstellung eines landesweiten Rohstoffabbauplans wurden die Informationen über mineralische Rohstoffvorkommen, insbesondere Massenrohstoffe, landesweit ergänzt und aktualisiert und auf räumliche Konflikte teilweise Bedacht genommen.

Für die **Überwachung** der Maßnahmen und Festlegungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufbau eines Raumordnungs-Informationssystems
- periodische Tätigkeitsberichte
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde (A16, FA13B) bei Revision der Ortsplanung

Darüber hinaus ist die Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

**Erforderliche
Ausgleichsmaßnahmen**

Geprüfte Alternativen

Überwachungsmaßnahmen

Kapitel	Thema	§ REPRO generelle Ziel- setzungen	Schutzgüter / Indikatoren																		
			Bevölkerung		Gesundheit des Men- schen		Biologische Vielfalt / Fau- na und Flora			Boden		Wasser		Luft / Klimati- sche Fakto- ren		Sachwerte	Kulturelles Erbe		Landschaft		
			betroffene Bevölkerung	Nähe zu Wohnbauland	Erschließung / Zufahrt	Immissionen (Lärm, Staub)	NATURA 2000	Naturschutzgebiete	Biotope	Ökologischer Korridor	Flächenverbrauch	Altlasten / Verdachtsflä- chen	Wasserschutzbie- te/Wasserschongebiete	Retentions- /Abflussräume	Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	belastetes Gebiet gem. IG-L	Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	Bodenfundstätten	Ortsbildschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiet	Teilräume (Repro §3) - Sensibilität
Siedlungs- entwicklung und Verkehr	Siedlungsentwicklung	2,3,5,6,7	+	+	+	O	+	O	+	+	+	O	+	+	+	O	+	O	+	+	++
	Verkehr	2,5,6	O	+	O	O	O	O	+	+	O	O	O	+	O	O	O	O	O	O	+
Wirtschaftliche Entwicklung	Industrie / Gewerbe	2,4,5,6	O	+	+	O	O	O	+	O	+	O	O	+	+	O	O	O	O	+	+
	Dienstleistungen / Zent- ralität	4,6	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O
	Tourismus	2,3,5,6	+	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O
Freiraum- entwicklung	Landschaft / Ökologie / Klima	2,3,5,6	O	O	O	O	+	O	+	+	+	O	O	+	O	O	O	O	O	+	+
	Wasserwirtschaft / Na- turgefahren	3,5	O	+	O	O	O	O	+	+	O	O	+	+	O	O	O	O	O	O	+
	Land-/Forstwirtschaft / Boden / Jagd / Fischerei	2,3,5,6	O	O	O	O	O	O	O	+	+	O	O	+	+	O	O	O	O	+	+
	Rohstoffgewinnung / Geologie	2,3,5,6	O	+	+	-	+	O	+	O	+	O	O	O	O	O	O	O	O	+	+

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
O	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. EINLEITUNG

Die Aufgaben der Raumordnung in der Steiermark werden in §1 (2) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. definiert:

Raumordnung ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes...zur nachhaltige(n) und bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohle Dabei ist,...

...ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen...

...auf die natürlichen Gegebenheiten, die Erfordernisse des Umweltschutzes ...

...die wirtschaftliche(n) ... Bedürfnisse der Bevölkerung ...

...die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung...

...die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft...

Bedacht zu nehmen.

Zur weiteren Konkretisierung werden in §3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. Raumordnungs-Grundsätze und Ziele postuliert. Sie dienen als Richtschnur für die Instrumente der überörtlichen und örtlichen Raumplanung (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan, ...).

Das ist auf regionaler Ebene das Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Murau. Es ist die Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsprogramms aus dem Jahr 1995 und stellt einen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Gemeinden des Bezirks Murau dar. Wesentliche Grundlage dafür stellt das vom Regionalen Planungsbeirat erarbeitete Regionale Entwicklungsleitbild dar, aber auch strategische Grundlagen aus dem LEADER-Aktionsplan und dem Leitbild für die Region Obersteiermark-West

Die Struktur der nachfolgenden Ausführungen orientiert sich an den oben genannten gesetzlichen Vorgaben. Entsprechend den drei Säulen einer nachhaltigen Entwicklung („natürliche Gegebenheiten / Erfordernisse des Umweltschutzes“, „wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung“, „soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung“) werden für die Bereiche Siedlungsentwicklung und Verkehr, wirtschaftliche Entwicklung und Freiraumentwicklung eine regionsspezifische Strukturanalyse (Befund) erarbeitet, die für das jeweilige Thema relevanten Grundsätze genannt und darauf aufbauend Ziele und Maßnahmen abgeleitet.

Zur Einbeziehung der Bevölkerung bei der Erstellung des Regionalen Entwicklungsprogramms („freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft“) dient das im Raumordnungsgesetz vorgegebene Verfahren. Zusätzliche Informationen werden im Internet unter der Adresse <http://www.raumplanung.steiermark.at> angeboten. Dadurch ergibt sich auch die Möglichkeit der Beteiligung (Übermittlung von Anregungen und Änderungsvorschlägen) für den Bürger.

Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion in knapper Form, der Regionalplan deren räumliche Umsetzung. Die rechtlichen und fachlichen Planungsgrundlagen sowie der Verfahrensablauf werden im Anhang dargestellt.



Zieldreieck ausgewogener und nachhaltiger Raumentwicklung (EUREK)

Richtschnur zur Ableitung der Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms sind die Raumordnungsgrundsätze (§3 (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974):

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.

2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.

Die Umsetzung dieser Grundsätze führt einerseits zu kompakten Siedlungsgebieten und andererseits zu großräumig zusammenhängenden freien Landschaftsräumen. Auf die abzuwägenden Raumordnungsziele - gemäß §3 (2) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. wird in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen.

Die Umsetzung der jeweils relevanten Ziele erfolgt im Regionalen Entwicklungsprogramm auf drei räumliche Ebenen:

- §2: Ziele und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion
- §3: Ziele und Maßnahmen für Teilräume
- §4 und §5: Gemeindefunktionen und Vorrangzonen

Das regionale Entwicklungsprogramm legt nur in jenen Bereichen Ziele und Maßnahmen fest, in denen auf die Raumstruktur der Planungsregion mit regionalplanerischen Mitteln tatsächlich Einfluss genommen werden kann. Die drei großen identifizierten Handlungsfelder sind hierbei:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzung des Landes (Selbstbindung).
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes. Regionale Entwicklungsprogramme dienen als Grundlage für Stellungnahmen der Landesraumordnung im Rahmen diverser Verfahren (z.B.: Umweltverträglichkeitsprüfungen, Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz, ...).
- Verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumplanung. Der baugesetzliche Vollzug und die Örtliche Raumplanung sind der Regionalplanung nachgeschaltet und müssen den Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms folgen.

Raumordnungsgrundsätze:

*§ 3 (1) Stmk. ROG 1974
i.d.g.F*

2. ENTWICKLUNGSZIELE DER REGION

Regionales Entwicklungsleitbild

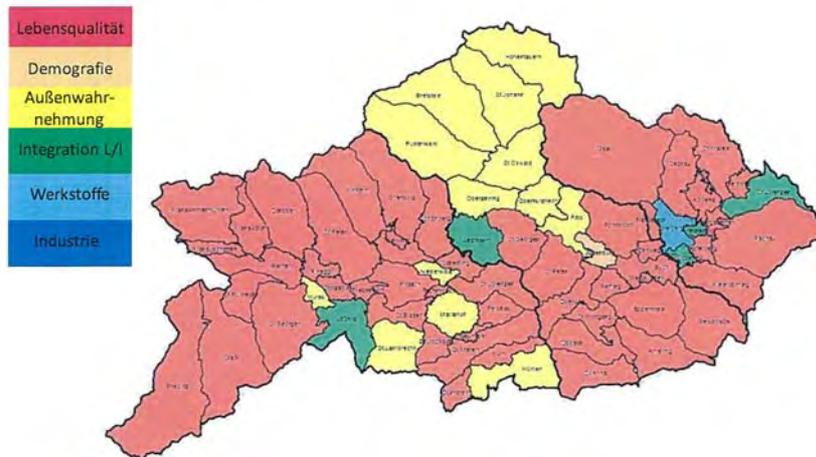
Die Projekte des bereits im Jahr 1999 beschlossenen Leitbildes wurden in weiten Teilen umgesetzt bzw. in aktuelleren Entwicklungsprozessen eingebracht.

2008 wurde das Leitbild für die Region Obersteiermark – West (Bezirke Murau, Judenburg und Knittelfeld) fertig gestellt, welches unter dem Titel „Industrie und lebenswert“ folgende sechs Leitthemen umfasst (Auszug aus der Kurzfassung):

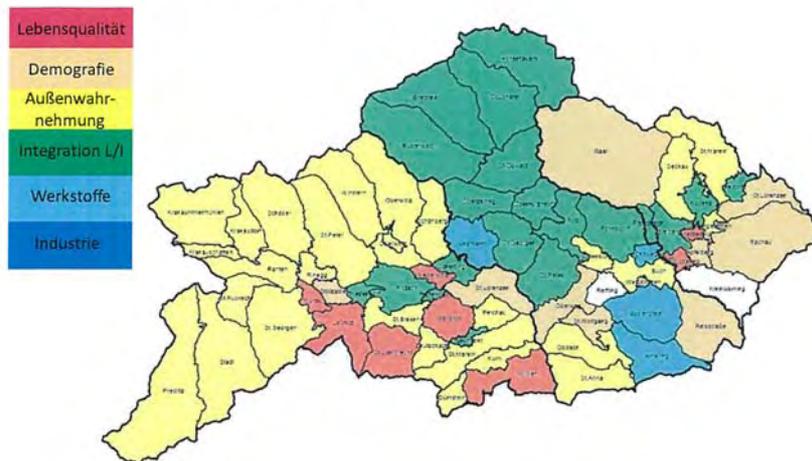
- **Lebensqualität führt zu Standortattraktivität**
Lebensqualität stellt bei der Bewertung von Standorten einen entscheidenden Faktor dar. Das Leitthema stellt das Innenangebot für die Menschen sicher und sorgt für die Attraktivierung des ländlichen Raumes.
- **Demografischer Wandel**
Der Region Obersteiermark West wird bis zum Jahr 2031 der stärkste Bevölkerungsrückgang unter allen österreichischen Regionen prognostiziert. Mit dieser Problematik umzugehen ist die zentrale Herausforderung dieses Leitthemas.
- **Verstärkung der Außenwahrnehmung**
In der Region gibt es eine Vielzahl von touristischen Initiativen zur touristischen Positionierung und Vermarktung. Deren wechselseitige Abstimmung und gemeinsame Kommunikation nach außen ist Aufgabe des dritten Leitthemas.
- **Lebensraum – Industrieraum**
Das Spannungsfeld Lebensraum – Industrieraum birgt die Integrative Kraft für ein zukünftiges Stärkefeld.
- **Zukunft Werkstoff**
Der Wettbewerb der Zukunft ist ein Wettstreit der Materialien. Die Region positioniert sich als führende Region in Sachen Werkstoffverarbeitung mit Focus auf die Bereiche Holz, Metall, Kunststoff und Werkstoffkombinationen.
- **Industriedefinition im 21. Jahrhundert**
Bis 2015 wird veranschaulicht, wie in Zukunft das Zusammenspiel zwischen Old- und New-Economy funktionieren kann bzw. wie Industrie im Jahr 2030 funktioniert.

Die Gemeinden des Bezirkes Murau haben sich in einer eigenen Positionierung folgenden Leitthemen prioritär zugeordnet (Abbildungen aus Leitbildentwicklungsprozess für die Region Obersteiermark West, Endbericht April 2008, Scheff GmbH):

...Gemeindepositionierungen – Priorität 1



...Gemeindepositionierungen – Priorität 2



Die dominante Ausrichtung der Gemeinden im Bezirk Murau orientiert sich demnach an den Themen „Lebensqualität“ und „Außenwahrnehmung“, in untergeordnetem Ausmaß am Thema Integration „Lebensraum – Industrieraum“ (Raum Murau und Scheifling)

LEADER 2007-2013

LEADER 2007-2013 ist eine EU-Gemeinschaftsinitiative zur Förderung von Innovations- und Kooperationsentwicklung im Ländlichen Raum im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms ELER.

Im Rahmen von Leader werden Ansätze zur Umsetzung hochwertiger, integrierter Strategien für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums gefördert. Die Ansätze sollen von aktiven, auf lokaler und regionaler Ebene tätigen Partnerschaften erarbeitet werden. Leader soll die Akteurinnen und Akteure des ländlichen Raums dabei unterstützen, Überlegungen über das Potenzial ihres Gebietes in einer längerfristigen Perspektive anzustellen.

Die LAG (Lokale Aktionsgruppe) Holzwelt Murau umfasst alle Gemeinden des Bezirkes Murau.

Strategischer Ansatz:

Strategisches Ziel der „Holzwelt Murau“ ist es, die nachhaltige Entwicklung des Bezirkes Murau durch die In-Wert-Setzung der vorhandenen regionalen Potenti-

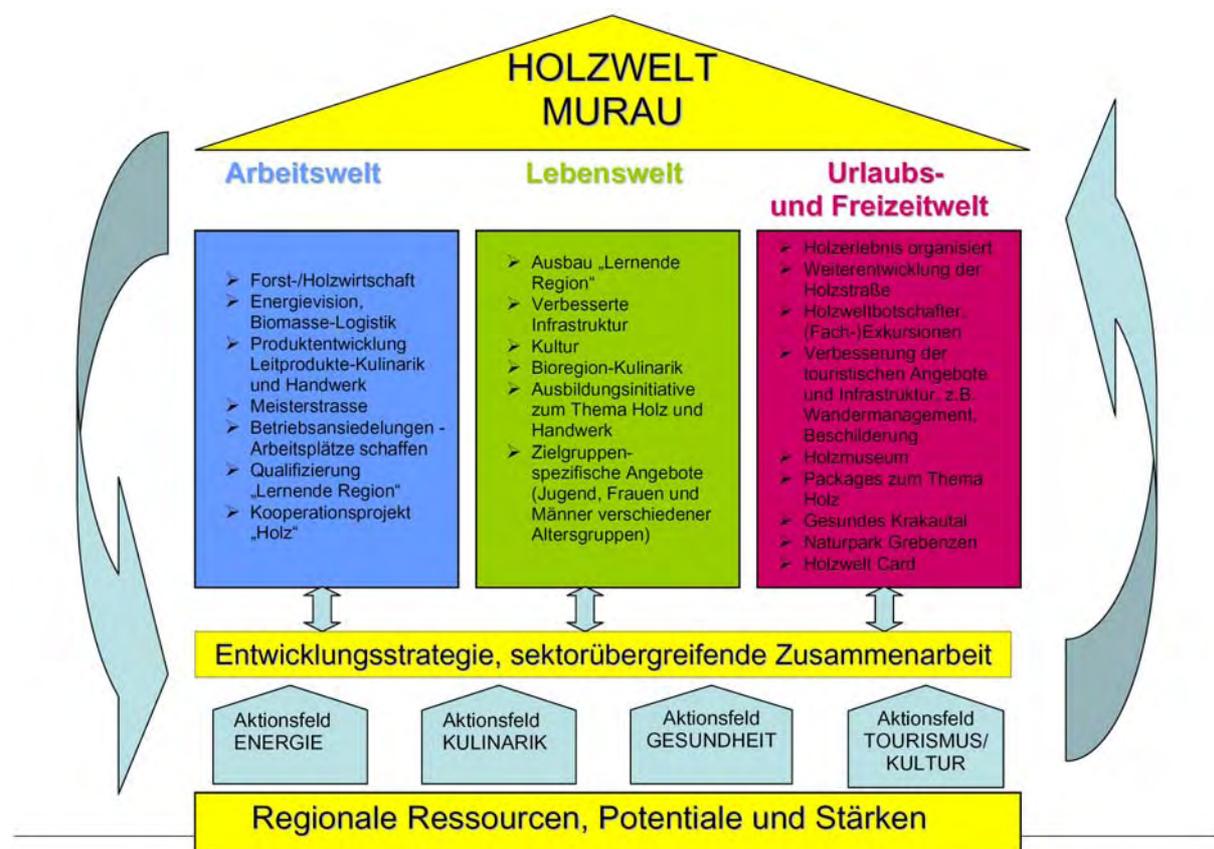
ale und der Ressource Holz voranzutreiben. Die „Holzwelt Murau“ positioniert sich als Region des Holzes und das verbindende Thema Holz wird zum Unique Selling Proposition (USP) des Bezirkes ausgebaut. Durch die Fokussierung auf die Stärken der Region werden die Leitthemen Tourismus-Kultur, Energie, Kulinarik und Gesundheit in die „Holzwelt Murau“ integriert.

Die strategische Positionierung der LAG „Holzwelt Murau“ geht in folgender Gleichung auf:

Die „Holzwelt Murau“ = Arbeitswelt + Lebenswelt + Urlaubs- und Freizeitwelt

Das bedeutet:

- Arbeiten, Wachsen und Lernen in der Arbeitswelt
- Leben, Genießen und Lernen in der Lebenswelt
- Erholen, Entspannen und Aktiv sein in der Urlaubs- und Freizeitwelt



Bioregion Murau

Im Rahmen der Initiative **Bioregion Murau** arbeiten Vertreter aus Landwirtschaft, Wirtschaft und Tourismus an gemeinsamen Initiativen und Kooperationsprojekten. Im Sinne einer offensiven Regionalentwicklung, sind neben der Land- und Forstwirtschaft auch Gewerbe, Wirtschaft und Tourismus eingebunden. Nachhaltiges Wirtschaften und regionales Kreislaufdenken stehen dabei an oberster Stelle.

Die Initiative Bio-Region Murau will bis zum Jahr 2015 bei Wärme und Strom energieautark sein und dabei 100 % erneuerbare Energieträger einsetzen. Bis 2015 soll der gesamte Energiebedarf durch bezirkseigene Bioenergieanlagen abgedeckt werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG

Im Folgenden werden die Inhalte der Verordnung und des Regionalplanes erläutert und planungsfachliche Grundlagen dargestellt. Auf die Planungsmethodik wird im Anhang näher eingegangen.

3.1 Siedlungsentwicklung und Verkehr

Bevölkerung / Siedlungsentwicklung

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

1. Entwicklung der ... Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Beachtung auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur

- *nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),*
- *im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,*
- *unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,*
- *von innen nach außen,*
- *unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten,*
- *durch Ausrichtung an der Infrastruktur,*
- *im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,*
- *unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,*
- *unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.*

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...

für Wohnsiedlungen...

Die Gesamtfläche des Bezirks beträgt etwa 1.385 km². Aufgrund des hohen Gebirgsanteils beträgt der Dauersiedlungsraum nur rund 20 %, davon sind

Raumordnungsgrundsätze:

§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F

*Zielformulierungen: § 3 (2)
Stmk. ROG 1974 i.d.g.F*

rund 5 % Bauland. Siedlungs- und Arbeitsplatzschwerpunkte sind der Bezirkshauptort Murau, die Gemeinden Neumarkt und St. Lambrecht in der Neumarkter Sattelzone, sowie St. Peter am Kammersberg und Oberwölz nördlich des Murtals.

Im Norden hat der Bezirk Anteil an den Niederen Tauern, südlich schließt die Senkungszone des Murparalleltales an, in dem breite Täler, kleine Becken und Hochflächen eine abwechslungsreiche, agrarisch genutzte Landschaft bilden. Gegen Süden hin wird diese Senke vom Murtal durch die Murberge getrennt. Südlich des Murtales liegen die Gurktaler Alpen (Nockgebiet), die besonders im Südwesten als Hochgebirge zu bezeichnen sind. Die weitgespannte Neumarkter Passlandschaft im Südosten des Bezirks bildet am Fuße der Seetaler Alpen eine selbständige Landschaft. Der gesamte Bezirk ist dem Alpenraum zuzuordnen.

Der Bezirk hat 35 Gemeinden. Nur der Bezirkshauptort Murau und St. Peter am Kammersberg haben mehr als 2.000 Einwohner. Größtes Arbeitszentrum, mit mehr als 1.000 Arbeitsplätzen, ist Murau gefolgt von Neumarkt i. Stmk, Scheifling und Stolzalpe (LKH) mit mehr als 500 Arbeitsplätzen. Von der Lage zur Landeshauptstadt Graz und zu den großen Wirtschaftszentren (Linz, Salzburg, Wien) ist der Bezirk als peripher einzustufen.

Der Bezirk Murau ist ein Bezirk mit einem hohen Anteil an Auspendlern und einem niedrigen Anteil an Einpendlern aus anderen Bezirken. Im Jahr 2001 betrug der Anteil der Auspendler 64 % der Beschäftigten am Wohnort (Steiermark 59,9%).

Die Zunahme der Zahl der Wohnungen lag im Bezirk im letzten Jahrzehnt deutlich über dem Steiermarkdurchschnitt. Der niedrige, unterdurchschnittliche Anteil an Hauptwohnsitzen weist auf die Bedeutung des Bezirks für Zweit- und Ferienwohnungen hin, die vergleichsweise kleinen Siedlungsgrößen bedingen einen überdurchschnittlichen Anteil der Wohnungen in Wohngebäuden mit 1-2 Wohnungen.

Wie fast alle steirischen Regionen außerhalb des Grazer Zentralraumes, weist auch der Bezirk Murau eine deutlich negative Bevölkerungsentwicklung auf.

Gegenüber einem eher geringen Bevölkerungsverlust zwischen 1991 und 2001 (Rückgang von -2,4 % auf 31.472 EW 2001) beschleunigte sich die Abwanderung in den letzten Jahren. Diese Entwicklung ist, trotz positiver Geburtenrate, auf eine negative Wanderungsbilanz zurückzuführen.

Nach der Bevölkerungsprognose der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK, 2004) ist für den Bezirk Murau bis zum Jahr 2031 mit einer weiteren dramatischen Bevölkerungsabnahme auf rund 25.000 Einwohner zu rechnen.

Die wesentlichen Folgen dieser demographischen Entwicklung sind:

- starker Rückgang der Schulpflichtigen - Abnahme der Nachfrage bei Kindergartenplätzen und im Pflichtschulbereich
- Abnahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und somit eine deutliche Verringerung der regionalen Kaufkraft
- deutliche Zunahme der über 60jährigen - damit verbunden ein steigender Bedarf an Versorgungseinrichtungen für alte Menschen
- Rückgang bei den regelmäßigen Beförderungsfällen im öffentlichen Verkehr (Schüler) und Gefährdung des Angebotes
- Zunahme des Individualverkehrs durch notwendige berufliche Mobi-

lität und außerberuflichen Verkehr

- weitere, im Verhältnis aber geringer als im letzten Jahrzehnt ausfallende, Zunahme der Haushalte

Oberstes Ziel der Bevölkerungsentwicklung ist eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl und -struktur auf regionaler Ebene und eine Abfederung negativer Bevölkerungsentwicklungen in den Randregionen des Bezirkes.

Bestimmende Faktoren für den Flächenbedarf der künftigen Siedlungsentwicklung sind Haushaltsgröße und Bevölkerungsentwicklung.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße ist von 3,2 im Jahr 1991 auf 2,9 (2001) gesunken, lag damit aber immer noch deutlich über dem Landesschnitt (2,5).

Aufgrund des allgemeinen demografischen und gesellschaftlichen Trends ist ein erhöhter Bedarf an kleineren Wohneinheiten zu erwarten. Dieser Wohnungsbedarf entspricht in etwa einem Wohnbaulandbedarf von 10 ha (bei begleitenden regulativen Maßnahmen wie Reduktion des Einfamilienhausanteils oder einer Reduktion der durchschnittlichen Bauplatzgröße) bis 20 Hektar (Trendfortschreibung).

Demgegenüber standen 2001 Wohnbaulandreserven von rund 200 ha (entsprechend dem Formblatt Flächenbilanz Wohnbau der FA 13B wurden für die Berechnung 85 % der Fläche der Reinen Wohngebiete, 75 % der Allgemeinen Wohngebiete und 49 % der Dorfgebiete herangezogen).

Die Novelle des Stmk. Raumordnungsgesetzes (Schaffung von Instrumenten der Bodenpolitik) lässt in den nächsten Jahren eine verstärkte Mobilisierung von Bauland erwarten. Es sind daher Maßnahmen für eine flächensparende Siedlungsentwicklung (kleinere Bauplätze, Reduktion von Baulandüberhängen, sorgfältige Prüfung aller Neuausweisungen) erforderlich. Diese dienen auch der Umsetzung übergeordneter Vorgaben wie z.B. der von der Bundesregierung beschlossenen „österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“. Darin ist die Reduktion des Zuwachses dauerhaft versiegelter Flächen auf maximal ein Zehntel des heutigen Wertes bis zum Jahre 2010 vorgesehen (Leitziel 13 – Verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung).

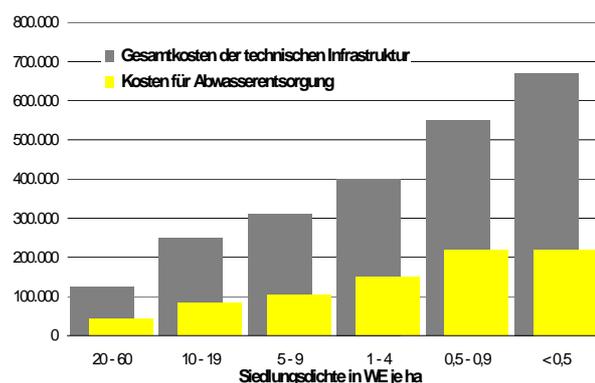
Die technische Infrastruktur stellt einen wesentlichen Entscheidungsfaktor dar. Gerade hier liegen beträchtliche Einsparungspotentiale, über die Land und Gemeinden gemeinsam entscheiden. So ist der Aufwand für die innere Erschließung je Wohneinheit in Gemeinden mit vorwiegend Einfamilienhausbau etwa doppelt bis fünfmal so hoch wie bei dichteren Bauformen. Laut einer Studie der Österreichischen Raumordnungskonferenz werden im Durchschnitt 37% der Investitionskosten der technischen Infrastruktur aus Anschluss – und laufenden Gebühren finanziert. Die Förderungen von Bund und Ländern erreichen 47% der Investitionskosten. Die Gemeinden finanzieren aus dem allgemeinen Budget 16% der Investitionskosten (ohne Berücksichtigung einer Zwischenfinanzierung zukünftiger Anschlüsse oder des Einsatzes von Eigenmitteln um die Gebührenzahler zu entlasten).

Verordnungstext § 2(6) und (7):

(6) Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnbauformen) sicherzustellen. Folgende Grundsätze sind bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung einzuhalten:

- *Verwendung der aktuell verfügbaren Bevölkerungsprognose*
- *Zugrundelegung eines Maximalwertes von 800m² für die durchschnittliche Fläche von Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser*

(7) Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist vorausschauend an den demographischen Rahmenbedingungen auszurichten. Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, Sanierungs- und Umbaubauprogramme zur Neunutzung bestehender Bausubstanzen sind besonders anzustreben.



Kosten der technischen Infrastruktur in Relation zur Siedlungsdichte in ATS (DOUBEK/ZANETTI 1999)

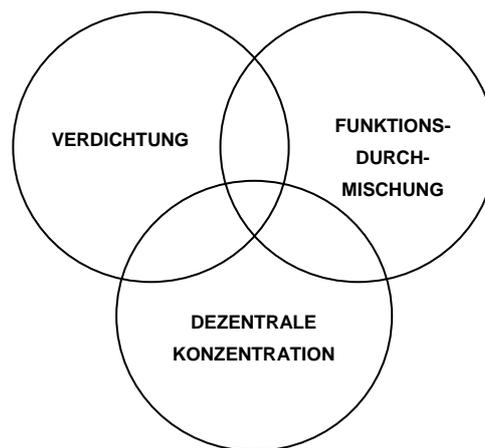
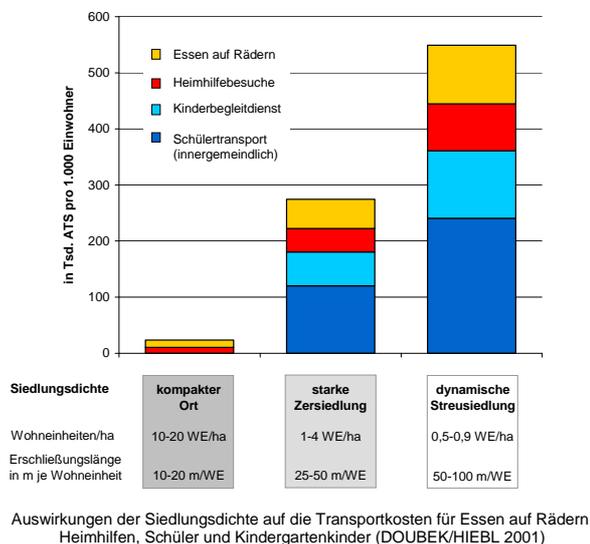
Diese Aufteilung zeigt eindringlich, dass die Gemeinden in Relation zu Bund und Land von den Folgekosten disperser und damit teurer Widmungen in relativ geringem Ausmaß betroffen sind.

Immer bedeutender in diesem Zusammenhang werden auch Überlegungen zur sozialen Infrastruktur. So wird etwa die Alten- und Krankenpflege nach wie vor zu einem großen Teil durch die Familien und wohltätige Vereine aufrechterhalten. Aufgrund der verstärkten Individualisierung der Gesellschaft werden diese Leistungen jedoch mehr und mehr durch die öffentliche Hand zu übernehmen sein. Dies wird vor allem in Streusiedlungslagen, in Zusammenhang mit einer zunehmenden Überalterung der dort ansässigen Bevölkerung, zu einer Zunahme der Kosten führen wird. Aus Sicht der Raumplanung sind dazu kompakte Siedlungsgebiete weiterzuentwickeln und ist einer Zersiedelung entgegenzuwirken.

Insgesamt lässt sich ableiten, dass die wichtigsten Prinzipien einer nachhaltigen Siedlungsstruktur aus regionaler Sicht eine durchmischte Nutzung, eine Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie regional gut verteilte Zentren darstellen.

Unter Verdichtung wird eine Intensivierung der Raum- und Flächennutzung sowie kompaktere bauliche Strukturen als Alternative zum Ausufernden der Siedlungen („Zersiedelung“) verstanden. Solche Strukturen begünstigen ein attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und die sparsame Nutzung der endlichen Ressource Boden. Sie minimieren die Kosten für technische und soziale Infrastruktur. Auch erleichtern kompakte Siedlungsstrukturen das Aufrechterhalten der Nahversorgung durch fußläufige Distanzen.

Unter dezentraler Konzentration wird ein räumliches Organisationsprinzip verstanden, das die Widmungen von Baugründen auf Siedlungsschwerpunkte konzentriert. Eine solche Konzentration schafft bessere Voraussetzungen für die Bündelung des Verkehrs und der umweltgerechten Ver- und Entsorgung. Die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung verringert auch das Konfliktpotential zu anderen Bodennutzungen wie etwa der Landwirtschaft, hochrangigem Verkehr oder Industrie und Gewerbe aufgrund diverser Emissionen (Geruch, Lärm etc.) und ermöglicht das Aufrechterhalten von Freiräumen mit mehreren Nutzungsoptionen. Auf die beträchtlichen Einsparungspotentiale für die öffentlichen Haushalte wurde bereits einge-



*Verordnungstext § 5 (2):
Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung*

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind die Regionalen Siedlungsschwerpunkte.

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- *Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).*
- *Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldver-*

gangen.

Siedlungsschwerpunkte und Siedlungsachsen sollen unter dem Postulat der kurzen Wege keine reinen Schlafstätten werden, sondern sollen mit verschiedenen verträglichen Funktionen durchmischt sein. Einer monofunktionalen Ausrichtung ist demgemäß entgegenzusteuern.

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind einerseits bestehende Siedlungsschwerpunkte andererseits Bereiche mit überdurchschnittlich guter Erschließung mit Öffentlichem Verkehr. Die regionalen Siedlungsschwerpunkte werden dabei nicht räumlich exakt abgegrenzt sondern mittels Symbol dargestellt. Sie bezeichnen Gebiete mit bestehenden Versorgungseinrichtungen (Verwaltung, Bildung, private Dienstleistungseinrichtungen) und werden nach entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion (verschiedene Radien) unterschieden. Die räumliche Umsetzung und Konkretisierung hat im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu erfolgen. Für dieses Thema erfolgt daher auch keine Konfliktbereinigung.

Zur Ergänzung der im Regionalplan festgelegten regionalen Siedlungsschwerpunkte obliegt es den Gemeinden örtliche Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Das sind Bereiche, die in Ergänzung zum Hauptort der jeweiligen Gemeinde, langfristig weiterentwickelt werden sollen. Es gelten für die Festlegung der örtlichen Siedlungsschwerpunkte Grundsätze und Mindestvoraussetzungen. Diese wurden in einer „Richtlinie für die Festlegung und Abgrenzung“ vom April 2007 ausführlich erläutert.

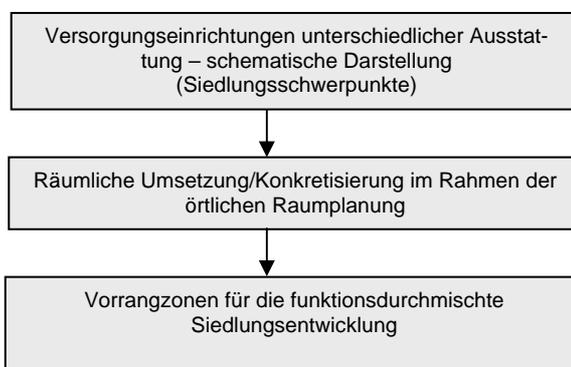
Wenn bestehende Siedlungsschwerpunkte aufgrund von Immissionsbelastungen, naturräumlichen Gefährdungen, rechtlichen Nutzungsbeschränkungen oder topografischen Gegebenheiten nicht mehr weiterentwickelt werden können, besteht die Möglichkeit neue Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Dabei sind neben den Vorgaben des Stmk. Raumordnungsgesetzes auch die bestehenden Entwicklungsprogramme und die Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion zu berücksichtigen.

besserung sowie Gestaltung des Freiraumes.

- *Verstärkte Revitalisierung der bestehenden Bausubstanz.*
- *Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf die Regionalen Siedlungsschwerpunkte.*
- *Mobilisierung von Baulandreserven.*

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

- *Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.*
- *Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.*



Verordnungstext § 7 (1): Örtliche Siedlungsschwerpunkte

In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten regionalen Siedlungsschwerpunkten können die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte festlegen. Dafür gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- *Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden nicht landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohneinheiten muss vorhanden sein oder*
- *geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort).*

Die Zahl der Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde darf ein der Größe, der Struktur und den Entwicklungsabsichten der Gemeinde entsprechendes Ausmaß nicht überschreiten.

Die Festlegung von Gebieten, die im Örtlichen Entwicklungskonzept zur Gänze als Gebiete mit baulicher Entwicklung Landwirtschaft festgelegt sind, als örtlicher Siedlungsschwerpunkt ist unzulässig.

Touristische Nutzungen befinden sich – aufgrund ihrer spezifischen Standortvoraussetzungen – vielfach außerhalb der historisch gewachsenen Ortsbereiche. Deshalb besteht die Möglichkeit bedarfsgerecht touristischer Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Touristische Siedlungsschwerpunkte sind den touristischen Nutzung vorbehalten. Als Grundlage für die Festlegung muss ein gemeindeweises Konzept über die touristischen Entwicklungsabsichten und –standorte erstellt werden. (Quelle: Siedlungsschwerpunkte - Richtlinie zur Festlegung und Abgrenzung, April 2007)

Für Gemeinden mit starker touristischer Ausrichtung besteht die Möglichkeit auch mehrere touristische Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Das sind in der Planungsregion die Gemeinden

- Krakauhintermühlen,
- Laßnitz bei Murau,
- Mariahof,
- Murau,
- Predlitz-Turrach,
- Ranten,
- St. Georgen ob Murau,
- Schönberg-Lachtal und
- Stolzalpe.

Verordnungstext § 7 (2):Touristische Siedlungsschwerpunkte

Jede Gemeinde kann maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte) für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

Verkehr

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur...

- *durch Ausrichtung an der Infrastruktur,*
- *im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel...*

Die Ausstattung mit Verkehrsinfrastruktur hat über die Erreichbarkeit, aber auch über verschiedene belastende Emissionen (vor allem Lärm, Luftschadstoffe und visuelle Beeinträchtigungen) wesentliche Auswirkungen auf die Standortqualitäten einer Region. Eingriffe in die Verkehrsstruktur einer Region können sowohl auf Seite der Infrastruktur selbst erfolgen (etwa durch Prioritätensetzung von Projekten) aber auch durch die Gestaltung von Siedlungsstrukturen. Dies da nicht nur die Verkehrsnetze selbst sondern auch die Verteilung der Zentren, Siedlungen und sonstigen Infrastrukturen die Verkehrsstruktur einer Region beeinflussen und Verkehrsströme induzieren können.

Großräumig gesehen liegt der durch Gebirge im Norden, Westen und Süden abgeschlossene Bezirk extrem peripher und ist auch innerhalb Österreichs eher ungünstig erreichbar. Die Schienen- und Straßenanbindung an den Raum Graz ist grundsätzlich gut, aufgrund der großen Entfernung ergeben sich jedoch lange Fahrzeiten. Die hochrangigen Schienen- und Straßenverkehrsinfrastrukturen verlaufen entlang des Murtales Richtung

*Zielformulierung: § 3 (2) Stmk. ROG
1974 i.d.g.F*

Verordnungstext § 2 (8):

Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.

Osten und über den Neumarkter (Perchauer) Sattel nach Süden.

Darüber hinaus führen Straßenanbindungen nach Westen (Lungau), über die Turracher Höhe nach Süden und über den Sölkpass nach Norden (nur im Sommer befahrbar).

Die innerregionalen Erreichbarkeitsverhältnisse im Bezirk sind gut. Fast die gesamte Bevölkerung kann im motorisierten Individualverkehr ihren Bezirkshauptort in 30 Minuten erreichen.

Die Hauptachse des öffentlichen Personennahverkehrs bildet das Murtal über das die Anbindung der wichtigsten Seitentäler erfolgt (Rantebachtal/Krakau, Katschtal und Wölzer Tal bzw. Laßnitzbachtal - St. Lambrecht - Neumarkter Sattel). Verkehrsmittel sind, neben der Murtalbahn bzw. Südbahn, Regionalbusse bzw. ein Rufbus. Die Frequenz ist weitgehend am Schülerverkehr orientiert, bereichsweise verkehren keine öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Ausstattung mit Verkehrsinfrastruktur hat über die Erreichbarkeit, aber auch über verschiedene belastende Emissionen (vor allem Lärm, Luftschadstoffe und visuelle Beeinträchtigungen) wesentliche Auswirkungen auf die Standortqualitäten einer Region.

Regional bedeutsame Lärmquellen sind vor allem die hochrangigen Verkehrsträger B 317, die B 96 bis Murau und die Südbahn.

Erheblich ist die Lärmbelastung in Scheifling, wo der gesamte Verkehr (Schiene und Straße) durch das Ortsgebiet verläuft. Ein besonderes Problem stellt auch die Belastung der Bewohner an der B 317 in Neumarkt Nord dar.

Ein besonderes Problem ist der Schwerverkehr auf der B 317, welcher seit der Fertigstellung der S 6 stark zugenommen hat.

Der Generalverkehrsplan Österreich 2002 sieht in der Planungsregion den Ausbau der S 36 bis Scheifling vor, wofür gegenwärtig die Umweltverträglichkeitsprüfungen in Abschnitten erfolgen).

Für die weiterführende Route Richtung Klagenfurt (B317) wird seitens der ASFINAG die Planung der „S37“ von Scheifling bis Klagenfurt betrieben.

Im Schienenlärmkataster des Landes Steiermark sind Teile der Siedlungsgebiete von Scheifling, Mariahof, Neumarkt, St. Marein und Dürnstein i.d. Steiermark als von Schienenlärm betroffen ausgewiesen. Lärmkataster auf örtlicher Ebene bestehen in der Planungsregion nicht

Wesentliche Infrastrukturen und Sachwerte wie Leitungstrassen etc. wurden im Zuge der Grundlagenerhebungen berücksichtigt (Eisenbahntrassen, S 36 / B 317, B 96 etc.)

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Allgemein

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

1. Entwicklung der Wirtschaftsstruktur ... der Regionen des Landes unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

Die regionale Wirtschaftsstruktur wird vom Dienstleistungssektor, dessen Anteil allerdings weit unter dem Österreichwert liegt, und einem überdurchschnittlich hohen Anteil des industriell-gewerblichen Sektors geprägt (2001: 43,0 % der Beschäftigten).

Zwischen den Bezirken Murau und Judenburg besteht ein deutliches Wirtschafts-Gefälle. Während das Bruttoregionalprodukt (BIP) pro Einwohner 1995 im Bezirk Judenburg aufgrund der positiven Wirtschaftsentwicklung bei rund 96% des österreichischen Durchschnittswertes lag, betrug es im Bezirk Murau nur 52 %.

Das Niveau der Arbeitslosigkeit liegt unter dem Landes – und auch unter dem Österreichdurchschnitt. Die Arbeitslosenquote lag im Jahresschnitt 2007 bei 5,7%.

Die Steuerkraft-Kopfquote lag 2007 im unteren Bereich der steirischen Bezirke (€826), deutlich unter dem Steiermarkdurchschnitt (€1.021). (Quelle Landesstatistik)

Industrie und Gewerbe

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...

b) Gewerbe- und Industriebetriebe...

Wichtige Standorte des industriell-gewerblichen Sektors sind Murau, Neumarkt in Stmk., St. Lambrecht, Scheifling und Teufenbach, die größten Produktionsbetriebe sind den Branchen Kunststoffindustrie, chemische Industrie, Nahrungsmittelindustrie, Bauwirtschaft und Holzindustrie zuzuordnen

In den Flächenwidmungsplänen sind mit knapp 50 ha beträchtliche Flächenreserven an Industrie und Gewerbebauland ausgewiesen. Neuausweisungen sind daher, auch aufgrund der zu erwartenden Mobilisierung bestehender Reserven durch die Novelle des Raumordnungsgesetzes 2003, nicht bzw. nur beschränkt erforderlich.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Sicherung hochwertiger Standorte, welche Betrieben, die wegen ihrer Art bzw. Größe nicht in direkter Nachbarschaft von Wohnnutzungen errichtet werden können, vorzubehalten sind (In-

*Zielformulierung: § 3 (2) Stmk.
ROG 1974 i.d.g.F.*

*Zielformulierung: § 3 (2) Stmk.
ROG 1974 i.d.g.F.*

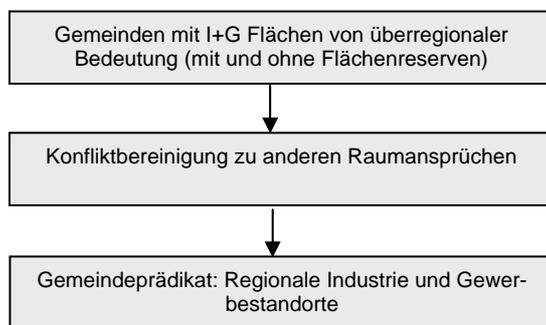
*Verordnungstext § 4 (2):
Regionale Industrie- und
Gewerbebestandorte:*

Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbebestandorte

dustrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung). Die Kooperation zwischen den Gemeinden soll über privatrechtliche Vereinbarungen verstärkt werden, um eine gemeinsame Entwicklung der für eine industriell-gewerbliche Nutzung bestgeeigneten Standorte zu ermöglichen.

Zur Aufrechterhaltung der industriell-gewerblichen Struktur der Planungsregion, ist auf die Sicherung bestehender Betriebsstandorte besonderes Augenmerk zu legen. Darüber hinaus sind die Verfügbarmachung und Aufschließung bereits gewidmeter Standorte zu forcieren. Großflächige Neuausweisungen sind nur an den dafür bestgeeigneten Standorten sinnvoll. Freiwillige Gemeindekooperationen zum Betrieb und zur Vermarktung gemeinsamer Standorte sind hier richtungweisend. Die regionalwirtschaftlich positiven Effekte der industriell-gewerblichen Entwicklung werden dadurch verstärkt, negative Wirkungen wie hohe Aufwendungen für die Infrastruktur oder Umweltbelastungen reduziert.

Bei der Vergabe des Prädikats „Regionale Industrie- und Gewerbebestandorte“ werden neben den festgelegten Vorrangzonen-Standortgemeinden auch Standortgemeinden mit großflächigem Besatz an Betrieben mitberücksichtigt.



Die Seveso-Richtlinie (82/501/EG und 96/82/EG) der Europäischen Union stellt die Rahmenvorgabe zur Vermeidung von Gefahren aus Gewerbe- und Industrieanlagen für die Bevölkerung dar. Diese wurde in Österreich durch § 82a GewO. und Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, sowie auch im Stmk. ROG umgesetzt.

Im Bezirk Murau bestehen keine Betriebe, welche nach dieser Richtlinie als die Bevölkerung besonders gefährdend einzustufen sind.

Zur Abgrenzung wurde das landesweit einheitliche GIS – Modell für Industrie und Gewerbe (ABART 2000) herangezogen. Hierbei wurde die Landesfläche - nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien - auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotential) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft. Die Ergebnisse werden mittels der Flächenwidmungspläne sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichenden Erweiterungspotential ein.

Für den Bezirk Murau ergeben sich zwei Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe (s. Regionalplan): großes Entwicklungspotential besteht in der Gemeinde Teufenbach, in Scheifling wurde ein Teil der potentiellen Flächen bereits

festgelegt:

- Murau – Lassnitz bei Murau
- Scheifling
- Teufenbach

*Verordnungstext § 5 (5):
Vorrangzonen für
Industrie und Gewerbe*

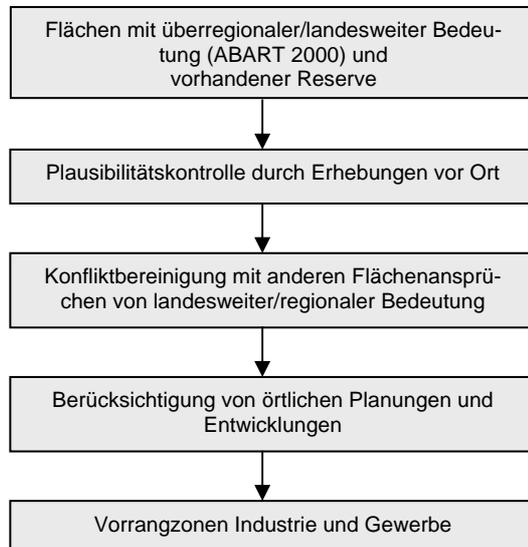
Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung.

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- *Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.*

Im Rahmen der Zielsetzungen

für Handelseinrichtungen gewidmet. Detailbeschreibungen der Vorrangzonen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.



dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe folgende Festlegungen:

- Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind - einschließlich erforderlicher Abstandsflächen - von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten..

Dienstleistungen / Zentralität

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch

- Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur,
- geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,
- die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentral-örtlichen Funktion sowie
- Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.

Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere ...

- für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Bedeutung von Murau und Neumarkt als wichtige regionale Zentren bedingt auch einen gewissen Anteil an Arbeitsplätzen im Handels- und Dienstleistungsbereich.

Innerhalb des tertiären Sektors dominiert der Tourismus, welcher sich auf wenige Gemeinden konzentriert.

Zielformulierung: § 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

Der Anteil der Berufstätigen im Dienstleistungssektor lag im Bezirk Murau 2001 bei 56,2 %.

Die Anzahl der Dienstleistungsarbeitsplätze im Bereich Handel und Lagerung lag 2001 deutlich unter dem Landes- und Bundesschnitt. Hinsichtlich ihrer räumlichen Verteilung haben sich Einzelhandelsgeschäfte und kleine Filialen größerer Unternehmen in den letzten Jahren vor allem an zentralen Standorten konzentriert. Dies geschah bei gleichzeitiger Vergrößerung der durchschnittlichen Verkaufsfläche. Damit werden die betrieblichen Transportkosten auf die privaten Haushalte umverteilt und jene benachteiligt, die am motorisierten Individualverkehr nicht teilnehmen können (v.a. Ältere, Jugendliche und Frauen).

2001 waren 11 Gemeinden der Planungsregion (d.i. ein Drittel aller Gemeinden des Bezirks) ohne vollsortiertes Lebensmittelgeschäft. In 11 weiteren Gemeinden waren nur kleine Geschäfte (unter 200m² Verkaufsfläche), die aufgrund ihrer Größe als Vollsortimenter in ihrem Bestand nicht gesichert gelten. Bei einer Erhebung 2006 konnten bereits in 16 Gemeinden des Bezirkes keine Lebensmittelgeschäfte mehr festgestellt werden.

Für Handel- und Dienstleistungseinrichtungen gilt die raumplanerische Prämisse der dezentralen Konzentration. Dieses Konzept geht - im Sinne des sparsamen Einsatzes von öffentlichen Finanzmitteln und einer größtmöglichen Versorgungsqualität für die Bevölkerung - von einer Bündelung von öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung aus. Dafür wird landesweit ein hierarchisches Netz von Zentralen Orten festgelegt. Zentralität selbst ist definiert als Bedeutungsüberschuss einer Gemeinde bzw. Gemeindegruppe bezüglich der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten zentralen Gütern. Ein Bedeutungsüberschuss liegt dann vor, wenn eine Gemeinde mehr als die eigenen Einwohner versorgt. Bei der Berechnung des Bedeutungsüberschusses wird vom Landesdurchschnitt des jeweiligen Kriteriums pro Einwohner ausgegangen. Zentrale Orte sind also Standorte von öffentlichen und privaten Diensten und Einrichtungen, die - um rationell betrieben werden zu können - eine größere Benützerzahl benötigen als die eigene Gemeinde Einwohner hat und daher nur gebündelt an Orten, die für die Bevölkerung des Umgebungsbereiches gut erreichbar sind, angeboten werden können.

Im Rahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms werden in Ergänzung zu dem im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Regionalen Zentrum Murau und dem Regionalen Nebenzentrum Neumarkt teilregionale Versorgungszentren (Nahversorgungszentren) festgelegt. Zur Sicherung bzw. Förderung der Nahversorgung kleinerer, ländlicher Gemeinden werden im Aktionsprogramm Nahversorgungsinitiative seit Dezember 2002 Betriebe in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung besonders berücksichtigt.

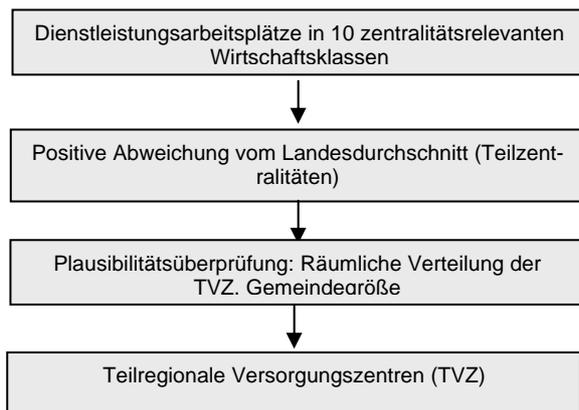
1997 wurde eine neue Methode zur Bestimmung von zentralen Orten erarbeitet. Dabei wird die Zentralität einer Gemeinde als Bedeutungsüberschuss (d.h. die positive Abweichung vom statistischen Landesdurchschnitt) bei den Beschäftigten (am Arbeitsort) im Dienstleistungsbereich abgebildet. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Diversität werden Teilzentralitäten in 10 zentralitätsrelevanten Wirtschaftsklassen ermittelt. Im Rahmen einer Aktualisierung wurde 2005 eingeführt, dass die Zentralitätsstufe „Teilregionales Versorgungszentrum“ (entspricht dem Nahversorgungszentrum gemäß Landesentwicklungsprogramm 1977) vorliegt, wenn eine Gemeinde über mindestens 7 ausgeprägte Teilzentralitäten verfügt, Gemeinden mit mindestens 5 Teilzentralitäten werden als Diskussionsstandorte gesondert untersucht.

*Verordnungstext § 4 (I):
Teilreg. Versorgungszentren:*

Als Teilregionale Versorgungszentren (Nahversorgungszentrum im Sinne des Landesentwicklungsprogramms 1977) werden festgelegt:

- *Oberwölz-Stadt*
- *Scheifling*
- *St. Peter am Kammersberg*

*Methodik zur Festlegung
zentraler Orte*



Unter besonderen Umständen werden darüberhinaus Teilregionale Versorgungszentren festgelegt, wenn zwar die erforderliche statistische Größe nicht erreicht wird, jedoch innerhalb einer Kleinregion kein anderes TVZ vorhanden ist und eine übergemeindliche Versorgungsfunktion vorliegt. Diese Regelung ist in der Region Murau für das Teilregionale Versorgungszentrum St. Peter am Kammersberg (Kleinregion Katsch-, Ranten und Krakautal) anwendbar.

Wesentliche Auswirkung der zentralörtlichen Einstufung ist die Zulässigkeit von Einkaufszentren in der jeweiligen Gemeinde. Durch die Raumordnungsgesetznovelle 2002 und die Neufassung des Entwicklungsprogramms zur Versorgungsinfrastruktur („Einkaufszentrenverordnung“) wurden die Bestimmungen vereinfacht und die Abläufe entbürokratisiert. Einkaufszentren sollen in die Kerngebiete der zentralen Orte integriert bzw. diesen räumlich zugeordnet werden, die Errichtung von Handelsbetrieben in dezentralen Lagen (auf der so genannten „grünen Wiese“) erschwert werden. Für die Planungsregion ergibt sich folgende Situation.

Bezug zur Einkaufszentrenverordnung

Standortgemeinde	Maximal zulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2	Davon maximale Verkaufsfläche für Lebensmittel bei EZ1
Regionales Zentrum: Murau	5.000 m ²	1.000 m ²
Regionales Nebenzentrum Neumarkt und Teilregionale Versorgungszentren Oberwölz-Stadt, Scheifling und St. Peter am Kammersberg	2.000 m ²	800 m ²

TOURISMUSENTWICKLUNG

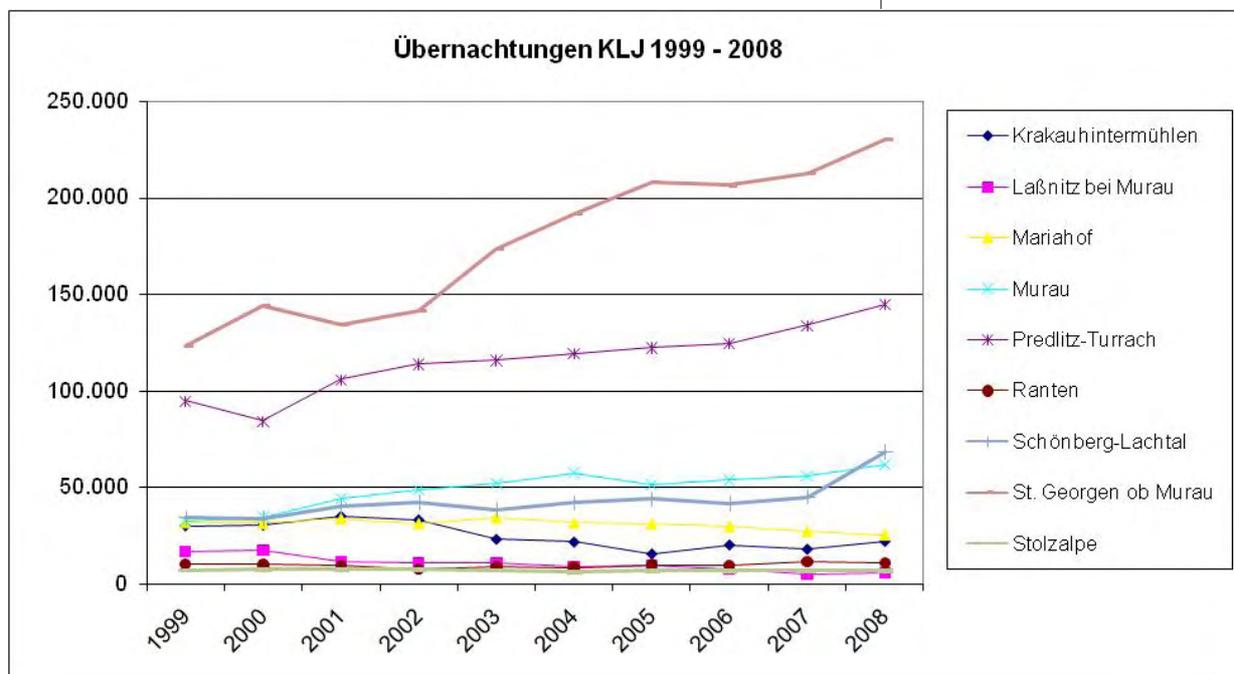
Der Tourismus hat im Bezirk Murau große Bedeutung. Im landesweiten Vergleich entfielen 2005 7,3 % aller Nächtigungen in der Steiermark auf den Bezirk Murau.

Der Beschäftigtenanteil im Beherbergungs- und Gaststättenwesen des Bezirks Murau lag 2001 mit 8,0 % der unselbständig Beschäftigten etwas unter dem Landesschnitt (9,9 %).

Bei der Verteilung der Nächtigungen innerhalb der Planungsregion bestehen große Unterschiede. Von den 35 Gemeinden des Bezirks sind 28 Gemeinden als Tourismusgemeinden eingestuft (Ortsklasse A, B oder C), davon haben 9 Gemeinden mehr als 20.000 Nächtigungen. Die bedeutendsten Tourismusgemeinden sind St. Georgen ob Murau und Predlitz-Turrach mit jeweils über 100.000 Nächtigungen jährlich (davon knapp 2/3 der Nächtigungen im Winterhalbjahr).

Verordnungstext § 2 (5):

Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern



Tourismusgemeinden der Ortsklasse A sind:

- Krakauhintermühlen
- Laßnitz b. Murau
- Mariahof
- Murau
- Predlitz-Turrach
- Ranten
- Schönberg-Lachtal
- St. Georgen ob Murau
- Stolzalpe

In diesen Gemeinden können durch die örtliche Raumplanung auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen gem. §7 Abs. 2 festgelegt werden.

Ein direkter räumlicher Bezug (Flächenanspruch) des Tourismus ist insbesondere durch die Schigebiete gegeben, welche teilweise durch Baugebietsfestlegungen bzw. Sondernutzungen im Freiland in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden abgesichert wurden.

3.3 Freiraumentwicklung

Landschaft / Ökologie / Umwelt

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.

4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.

5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...

für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten, für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes...

Mehr als die Hälfte der Bezirksfläche sind von Wald bedeckt (56,5 %, Stmk. 60,6%), der Bereich über der Waldgrenze beträgt rund 24 %. Der Rest verteilt sich auf grünlandgeprägtes Bergland, Talböden und Siedlungsgebiete.

In den für eine Besiedlung geeigneten Talbereichen herrscht starker Nutzungsdruck. Die verbliebenen Retentionsräume sowie hochwertige Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt (Biotope im Sinne der Biotopkartierung der Fachstelle Naturschutz, FA13C) in diesen Bereichen sind latent gefährdet. Deren Werte und Potenziale müssen daher bereits bei der Planung diverser Nutzungen berücksichtigt werden.

Bei Anwendung eines regionalen Maßstabes muss sich eine Flächensicherung ökologisch wertvoller Bereiche auf große zusammenhängende überörtlich bedeutsame Gebiete beschränken. Das grobe Netz von Grünzonen dieses Entwicklungsprogramms (Abgrenzung im Regionalplan M: 1:50.000) bedarf daher einer Verdichtung auf örtlicher Ebene. Dabei soll von den Biotopen ausgehend eine Vernetzung landschaftstypischer Strukturelemente auf örtlicher Ebene erfolgen.

Die Planungsregion verfügt insgesamt über große zusammenhängende, noch nicht gänzlich durch Siedlungen und Infrastrukturen zerschnittene Bereiche. Diese sind auch wildökologisch / jagdwirtschaftlich von großer Bedeutung.

Raumordnungsgrundsätze:

§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F

Zielformulierungen:

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F

Verordnungstext § 2 (1):

Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Verordnungstext § 2 (2):

Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.

Verordnungstext § 2 (3):

Die Durchgängigkeit von wildökologisch überregional bedeut-

Durch fortschreitende unkoordinierte Siedlungsentwicklung und Infrastrukturprojekte werden die verbliebenen Lebensräume jedoch weiter zerstückelt. Dies verhindert einen überregionalen Populationsaustausch. Hier ist das Offenhalten von Verbindungsachsen / Korridoren notwendig. Die Breite dieser Grünzonen-Korridore zwischen verbauten Gebieten sollte rund 500 – 1000 m betragen. Wo dies wegen Bebauung oder unveränderbarer Baulandwidmung nicht möglich ist, lässt sich eine wildökologische Korridor-Mindestfunktion auch bei etwas geringerer Breite sicherstellen. So kann bei entsprechender Gestaltung auch ein schmaler Korridor mit nur 250 – 300 m Breite für zahlreiche Tierarten ausreichend sein (VÖLK ET AL 2001 bzw. 2002).

Das Klima in der Planungsregion ist kontinental geprägt (winterkalt, mäßig sommerwarm, im Winter niederschlagsarm) und im Vergleich mit den übrigen Landschaften der Steiermark sehr trocken.

Die Sommermonate sind besonders regenreich, knapp die Hälfte der Niederschläge fällt im Sommer. Dies sind auch die frostfreien Monate. Der regenreichste Monat ist meist der Juli, der trockenste der Februar. In der Planungsregion liegen die wintertrockensten Tallandschaften der Ostalpen. Auch im Frühjahr fallen zum Teil unter 150 mm Regen oder Schnee. Die durchschnittliche Schneehöhe ist eher gering, die Dauer der Schneebedeckung jedoch überdurchschnittlich lang. Die Vegetationsdauer ist aufgrund der späten Schneeschmelze und der regelmäßig auftretenden Spätfroste verhältnismäßig kurz.

Klimatische Aspekte haben eine hohe Bedeutung hinsichtlich Raumplanung, Lufthygiene sowie Bio- und Agrarklima. Hinsichtlich Lufthygiene oder Schadstoffausbreitung besonders zu beachten sind dabei Windbedingungen, im Besonderen die Lokalwindssysteme, und die vertikalen Temperaturschichtungsverhältnisse, vor allem die Inversionen. Die Berücksichtigung klimarelevanter Parameter wirkt sich, insbesondere in Ballungsräumen positiv auf die Luftqualität und damit auch die Wohnqualität aus.

Aufgrund der dominierenden West-Ost Windrichtung stellt das obere Murtal einen wichtigen Frischluftzubringer für den Raum

Die Berücksichtigung kleinklimatologischer Gegebenheiten, wie im Digitalen Atlas Steiermark / Umwelt / Klimaeignung ersichtlich, war aufgrund fehlender Angaben für die Planungsregion nicht möglich. Aichfeld-Murboden bzw. die obersteirische Industrieregion dar.

Grenzwertüberschreitungen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft sind im Bezirk Murau nicht zu verzeichnen, dementsprechend sind auch keine belasteten Gebiete ausgewiesen.

LANDSCHAFTSRÄUMLICHEN EINHEITEN

Die Planungsregion ist landschaftsräumlich nicht als Einheit zu sehen sondern verfügt über vielfältige unterschiedliche Bereiche, die in einer (steiermarkweiten) Typisierung zu **landschaftsräumlichen Einheiten** zusammengefasst wurden. Für diese Teilräume liegen unterschiedliche planerische Problemsituationen vor, auf die mit angepassten Zielvorgaben Bezug genommen wird. Es handelt sich dabei um eine großräumige Betrachtung (Bearbeitungsmaßstab 1:200.000 und 1:50.000). Die nachfolgenden Zielvorgaben sind daher als grober Orientierungsrahmen zu verstehen. So sind z.B. Baugebietsfestlegungen, dort wo keine dezidierten Vorgaben angeführt sind, im Rahmen der Zielsetzung dieses Entwicklungsprogramms und den Raumordnungsgrundsätzen durchaus zulässig.

samen Korridoren ist zu sichern.

Verordnungstext §2 (4):

Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutungsame Bereiche (Frischluftzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.

Verordnungstext §3:

Ziele und Maßnahmen für Teilräume

Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone:

Das oberste Stockwerk der Landschaftsräume in der Planungsregion bildet das Bergland über der Waldgrenze und die Kampfzone. Es beinhaltet die Felsregion, den Bereich der alpinen Matten und des Zwergstrauchgürtels. Es zeichnet sich durch lang anhaltende Schneebedeckung bei hohen Niederschlagsmengen und kurzer Vegetationsperiode aus. Dieser Teilraum umfasst Bereiche in den Gemeinden Schönberg-Lachtal, Oberwölz Umgebung, Winklern bei Oberwölz, St. Peter am Kammersberg, Schöder, Krakaudorf, Krakauhintermühlen, Krakauschatten, Ranten, Predlitz-Turrach, Stadl a.d. Mur, Falkendorf, St. Ruprecht ob Murau, St. Georgen ob Murau, Lassnitz bei Murau, St. Lambrecht, St. Lorenzen bei Scheifling, Perchau am Sattel, St. Marein bei Neumarkt, Kulm am Zirbitz und Mühlen.

Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

Dieser Landschaftstyp umfasst mit rund 62 % den größten Teil der Planungsregion. Es handelt sich dabei um überwiegend bewaldete Bereiche mit kleineren Grünlandinschlüssen. Die großen Wälder sind aufgrund der Höhenlage und forstwirtschaftlicher Nutzungen überwiegend nadelwalddominierte Landschaften. Viele Wälder in der Planungsregion haben hohe Schutzfunktionen entsprechend dem Waldentwicklungsplan. Es herrscht überwiegend Großgrundbesitz mit hohem Anteil an Altersklassenwald vor. Neben ihrer hohen forstwirtschaftlichen Bedeutung sind diese Bereiche auch wildökologisch/jagdwirtschaftlich wichtig, da die wenig zerschnittenen Waldlandschaften Lebensräume für verschiedene Wildarten darstellen. In diesen Landschaftsraum sind kleinere Rodungsinseln eingelagert, die vom Rückzug der Berglandwirtschaft und damit der Wiederbewaldung im hohen Ausmaß betroffen sind.

In dieser Zone sind – abgesehen von touristischen Einrichtungen sowie jagd-, land- und forstwirtschaftlichen Bauten – kaum Siedlungen vorzufinden. Neben der forstwirtschaftlichen Nutzung kommt ihr eine wichtige Funktion als ökologische Ausgleichsfläche und (Nah-) Erholungsgebiet zu. Für die Erholungsnutzung sind neben dem Netz an Wanderwegen die Waldrandbereiche von besonderer Bedeutung.

Grünlandgeprägtes Bergland:

Dieser Landschaftsraum schließt nach unten an die durchgehenden Waldbänder an. Kennzeichnend für diesen Raum ist der hohe Anteil an Dauergrünland in den Rodungsinseln oder gerodeten Unterhängen, kleinräumigen Strukturen wie eingelagerte kleinere Wälder sowie Uferbegleit- und Feldgehölzstreifen. Auf Hangverflachungen und in den Tälern finden sich bäuerliche Dauersiedlungen und Dörfer. Die zunehmend schwierige Ertragssituation in der Grünlandlandwirtschaft führt zu einem Rückgang der Bewirtschaftung. Dies geht einher mit einem verstärkten Baulanddruck auf diese – meist dezentralen und damit infrastrukturell schlecht versorgten – Lagen.

Aufgrund des abwechslungsreichen „attraktiven“ Erscheinungsbildes der

Verordnungstext § 3 (1): Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone:

- *Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.*
- *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.*

Verordnungstext § 3 (2): Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland:

- *Der Charakter dieser Landschaftseinheit mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.*
- *Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.*
- *Die Wiederbewaldung von freien Flächen in den für den landschaftsgebundenen Tourismus besonders geeigneten Gebieten ist zu vermeiden, Almflächen sollen erhalten werden.*
- *Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.*
- *Darüber hinausgehende neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.*

Verordnungstext § 3 (3): Grünlandgeprägtes Bergland:

- *Das durch eine kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.*
- *Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu*

Landschaft kommt diesem Bereich große Bedeutung für die (Nah-) Erholung und den Tourismus zu. Wegen seiner Kleinteiligkeit ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen sehr sensibel. Großvolumige Einbauten bzw. großräumig lineare Infrastrukturen werden vom Erholungssuchenden als störend empfunden. Es ist daher bei allen Bauführungen besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.

Als problematisch sind auch Geländeänderungen und die Rohstoffgewinnung, die in der Folge weitere Auswirkungen durch zusätzlich erforderliche Verkehrswege nach sich zieht, anzusehen.

Neue Abbaubereiche sind daher nur in den im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffvorrangzonen zulässig.

Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Passlandschaften:

Dieser Landschaftsraum umfasst in der Planungsregion das Murtal zwischen Scheifling und St. Georgen ob Murau und den Bereich der Neumarkter Passlandschaft.

Trotz flacher und großer landwirtschaftlich nutzbarer Flächen weisen diese aufgrund des humiden Klimas und des Grundwassereinflusses einen hohen Dauergrünlandanteil auf. Die Landschaftsstruktur zeigt sich stark menschlich überprägt und ist durch Siedlungen, Siedlungssplitter und vor allem Verkehrsinfrastrukturen stark zerschnitten. In Teilbereichen finden sich auch Rohstoffentnahmen (Schotterabbau).

Siedlungs- und Industrielandschaften:

Große zusammenhängende Siedlungsbereiche werden der Kategorie Siedlungs- und Industrielandschaften zugeordnet. In der Planungsregion sind das die Städte und Gemeinden Murau, Neumarkt, Oberwölz und Scheifling.

Besonderes Augenmerk ist auf Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung zu legen (Sanierung bestehender Bausubstanzen und Revitalisierung / Entwicklung der Zentren etc.), welche im Rahmen der örtlichen Raumplanung sicherzustellen sind.

Belastungen durch Lärm und Verkehr sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Auf die Baugestaltung ist besonderes Augenmerk zu legen, zwischen Wohnnutzungen und landwirtschaftlich dominierten Dorfgebieten ist im Rahmen der

beachten.

- *Die Wiederbewaldung von Grenzertragsböden soll vermieden werden.*
- *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Baulanderweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen - insgesamt 3.000m² überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.*
- *Bei der Baukörpergestaltung sind die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes und die gebietstypische Bebauung besonders zu berücksichtigen.*
- *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.*

Verordnungstext § 3 (4): Grünlandgeprägte inneralpine Täler und Passlandschaften:

- *Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.*

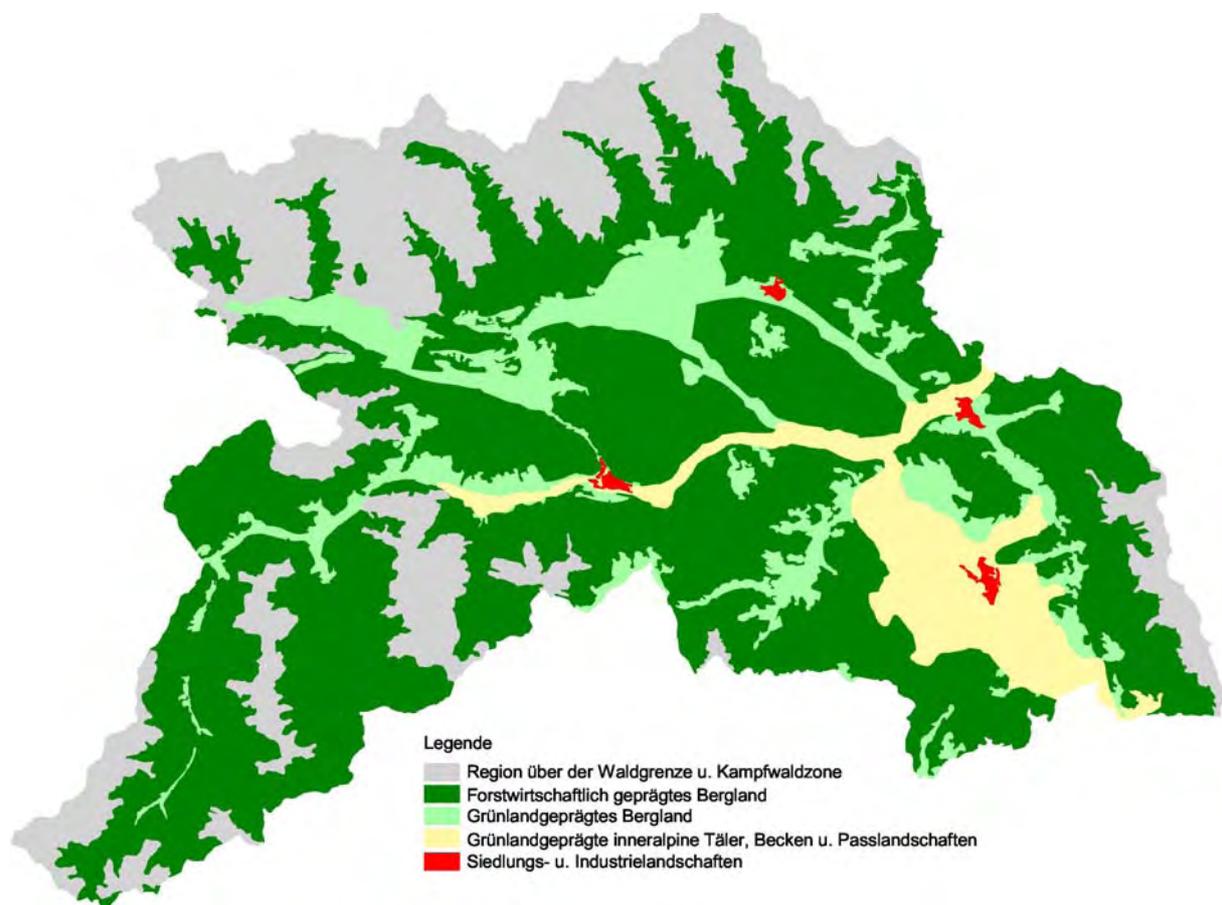
Verordnungstext §3 (5): Siedlungs- und Industrielandschaften:

- *Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an die demographischen Rahmenbedingungen und quantitative sowie qualitative Bedarfe auszurichten*
- *Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteiles unversiegelter Flächen in Wohn- und Kernge-*

Örtlichen Raumplanung verstärkt zu differenzieren.

bieten zu attraktivieren.

- *Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.*
- *Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden.*
- *An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.*
- *Die Entwicklung hochwertiger Industrie- / Gewerbe-standorte durch interkommunale Standortkooperationen soll besonders gefördert werden.*



Die Teilräume werden auf Basis einer landschaftsräumlichen Gliederung der Planungsregion abgeleitet (RETTENSTEINER ET AL. 2003).

Landschaftseinheiten werden hierbei als Räume mit einer einheitlichen, charakteristischen Kombination von Landschaftselementen verstanden. Sie werden einerseits aufgrund ihrer homogenen, spezifischen Struktur als auch ihrer Funktionen klassifiziert und zu Raumeinheiten aggregiert. Ausgangspunkt ist der Umstand, dass in einheitlich ausgestatteten Landschaftsräumen auch vor-

hersagbar ähnlich Prozesse ablaufen (WRBKA et al 1997).

GRÜNZONEN

Basis für die Abgrenzung der Grünzonen waren Lebensräume seltener Tier- & Pflanzenarten (Natura 2000 Schutzgebiete, Biotope), wildökologisch bedeutsame Korridore (VÖLK 2001) und Retentionsflächen. Aus landschaftsplanerischer Sicht wurde versucht das Zusammenwachsen von Siedlungen zu unterbinden und den Landschaftsraum (gemeinsam mit landwirtschaftlichen Vorrangzonen) durch Grünzonen großräumig zu gliedern.

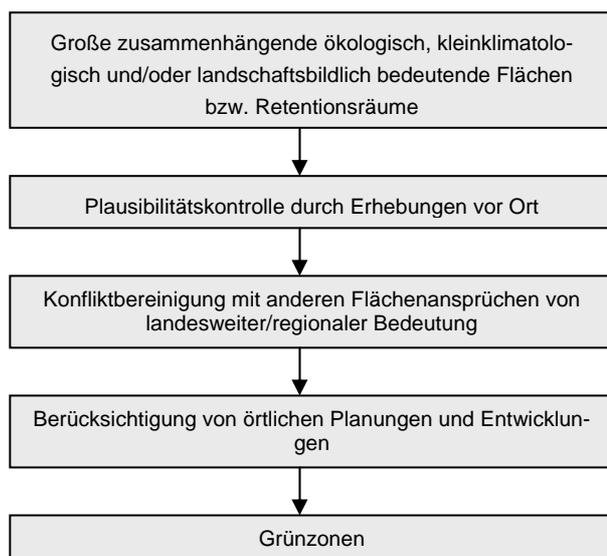
Wesentliche ökologische Funktion kommt den natürlichen Fließgewässern mit ihrer durch anthropogene Nutzungsansprüche teilweise gefährdeten Uferbegleitvegetation zu. Uferstreifen unterschiedlicher Breite vernetzen die im Regionalplan flächig abgegrenzten Grünzonen. Neben ihrer großen funktionellen Bedeutung für die Ökologie und die (Schutz-)Wasserwirtschaft dienen diese Bereiche der landschaftlich orientierten (Nah-) Erholung.

Freiflächen im Nahbereich der Siedlungen stehen unter besonders hohem Nutzungsdruck. Sie dienen als (Nah-) Erholungsgebiet, als potentielle Siedlungserweiterungsgebiete, als Interessensgebiete für wirtschaftliche Nutzungen, als Flächenreserve für (Verkehrs-) Infrastrukturen aber auch als Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen und Hochwasserretentionsraum.

Zur Sicherstellung ihrer ökologischen und Erholungsfunktionen aber auch als wichtiger sogenannter „weicher“ Standortfaktor (Lebens-, Umweltqualität) für die wirtschaftliche Entwicklung werden regional bedeutende großflächige Freiräume im Regionalplan als Grünzonen festgelegt.

In der Planungsregion handelt es sich dabei i.w. um den Bereich des Muraltalbodens mit dem Mur-Auwald, der aus kulturlandschaftlicher Sicht bzw. wegen seiner Funktion als wichtiger Retentionsraum als Grünzone festgelegt wird. Die Grünzonen Furtnersteich und Hörfeldmoor erfüllen eine wichtige landschaftliche Freihaltfunktion und dienen der Biotopvernetzung (Natura 2000 Gebiete).

Die im Regionalplan festgelegten Grünzonen bedürfen einer Vernetzung durch Uferstreifen entlang natürlicher Fließgewässer und einer Verdichtung durch Grünzüge auf örtlicher Planungsebene (siehe § 2 Abs. 2).



Verordnungstext §5 (1): Grünzonen

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion).

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

- *Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittelager und ihre Gefährdungsbereiche, Bodenentnahmeflächen und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.*
- *Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.*
- *Grünzonen gelten als Ruhegebiete gem. §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen ist zulässig.*

Landwirtschaft

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere ...

e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft

Nach wie vor ist die Land- und vor allem die Forstwirtschaft die flächenmäßig größte Landnutzung in der Planungsregion. Allerdings stehen, so wie landes- und bundesweit auch, ein großer Teil des Einkommens der Landwirte – aufgrund sinkender Produkterlöse und steigender Aufwendungen - in mehr oder weniger direktem Zusammenhang mit öffentlichen Unterstützungen. Wichtige Entscheidungen werden auf übergeordneter Ebene getroffen, die regionalen Einflussmöglichkeiten beschränken sich weitestgehend auf Flächenvorsorge, auch über einzelbetriebliche Interessen hinaus, Weiterbildung, sektorübergreifende Vermarktungsstrategien und „ergänzende“ Leistungsabteilungen. Diese gewinnen jedoch, unter den verschärften Marktbedingungen des erweiterten europäischen Binnenmarktes, immer mehr an Bedeutung.

Raumplanungsfachlich nimmt die Landwirtschaft als Bodennutzer eine Sonderstellung ein. Sie nützt nicht nur ein besonders breites Spektrum an Bodenfunktionen (Biomasseproduktion, Wasserspeicher etc.) sondern lässt auch eine Reihe von Folgeoptionen offen. Zudem besitzt eine Reihe von landwirtschaftlichen Tätigkeiten einen positiven Umweltbezug, was im Vergleich zu anderen Wirtschaftsformen eher die Ausnahme darstellt (HOFREITHER 1996). Bislang wurden viele dieser „Nebeneffekte“ (Kulturlandschaftspflege, Naherholung, Erhalt der Biodiversität) nur unzureichend, bzw. ohne Funktions- und Flächenbezug abgegolten. Gerade in einem intensiv genutzten Ballungsraum sind diese Funktionen der Landwirtschaft zumindest gleichrangig mit der „Urfunktion“ der Landwirtschaft, nämlich die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel in unmittelbarer Nähe des Verbrauchers, zu bewerten.

Bislang ablaufende Tendenzen, wie die Steigerung der Aufwendungen und der Rückgang der Produkterlöse durch zunehmende Marktkonkurrenz von außen werden sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen bzw. (WIFO/IFO 2001). Ungesicherte Betriebsnachfolgen führen zu einem Rückgang der Motivation für Investitionen und Innovationen.

Insgesamt zeichnet sich – nicht nur für diese Planungsregion - ab, dass die Landwirtschaft ihre landschaftsprägenden Funktionen in Zukunft nicht mehr in vollem Umfang erfüllen wird können. Sie wird den genannten Prozessen aber umso eher standhalten, je höher der Veredelungsgrad der erzeugten Produkte ist, was einen hohen Wissens- und Kapitaleinsatz bedingt, und je mehr eine weitere Koppelung und Betonung der Funktionen Tourismus/Landschaftsgestaltung//Nahversorgung gelingt. Dies setzt gute „räumliche Rahmenbedingungen“ wie konfliktfreie größere Produktionsflächen sowie positiv besetzte Kulturlandschaften als „Werbeträger“ voraus.

Die Festlegung von – multifunktionalen - landwirtschaftlichen Vorrangzonen im Regionalplan dient einerseits der Sicherung dieser Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung, andererseits erfüllen diese Bereiche auch Aufgaben des Siedlungsschutzes (Hochwasserrückhalt), der Erhaltung bzw. Verbesserung der Luftqualität in angrenzenden Siedlungsgebieten (Kaltluftproduktion), der

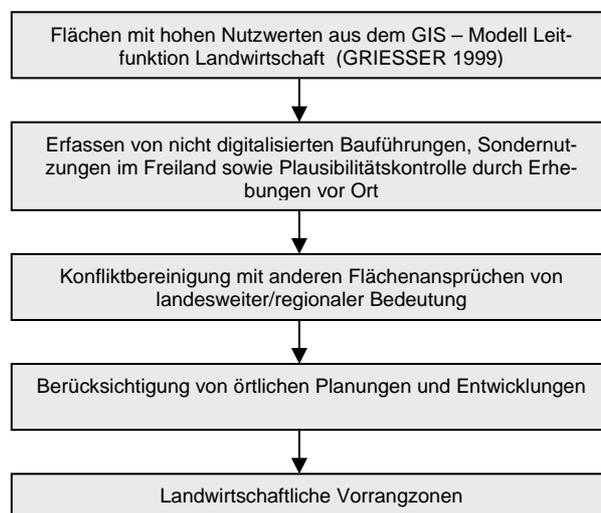
*Zielformulierung: § 3 (2) Stmk.
ROG 1974 i.d.g.F.*

*Verordnungstext § 5 (4):
Landwirtschaftliche
Vorrangzonen*

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen

Raumgliederung (Freihalten von zusammenhängenden Gebieten), der landschaftsgebundenen Erholung (Rad-, Wanderwegenetz) sowie ökologische Funktionen (wichtige Durchzugsräume). Im Rahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms werden nur große zusammenhängende Bereiche als landwirtschaftliche Vorrangzonen abgegrenzt. Das bedeutet jedoch nicht, dass andere Flächen keine Bedeutung für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Deshalb ist im Rahmen der örtlichen Raumplanung - in Umsetzung der Raumordnungsgrundsätze – eine entsprechende Flächensicherung auf kleinteiliger Ebene unbedingt erforderlich.

Basis für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangzonen ist das GIS – Modell Leitfunktion Landwirtschaft, 2008 unter Berücksichtigung der Bodenklimazahl aktualisiert. Hierbei wurde die Landesfläche nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien auf Basis der Kriteriengruppen agrartechnische Produktionsvoraussetzungen (Flächengröße, Hangneigung) und klimatische Produktionsvoraussetzungen (Höhenlage, Exposition) auf ihre Eignung für Ackerbau und Grünlandnutzung hin überprüft.



Flächen mit besonders hohen Nutzwertpunkten aus diesem Modell werden vor Ort überprüft, und auf Orthofotobasis abgegrenzt. In die weitere Bearbeitung gingen Flächen über 10 Hektar Größe ein. Diese Flächen werden also primär – konform mit dem entsprechenden Raumordnungsgrundsatz – aufgrund ihres relativ hohen Produktivitätspotentials abgegrenzt. Tatsächlich erfüllen diese Flächen jedoch auch, wie es der gesellschaftspolitischen Neupositionierung der Landwirtschaft als multifunktionellen Wirtschaftszweig entspricht, Funktionen des Wasserrückhalts und der Retention bei Starkniederschlagsereignissen, der Kaltluftproduktion, bereichern das ökologisch wichtige Grünsystem im ansonsten relativ intensiv genutzten und teils versiegelten Talboden, dienen der Raumgliederung durch die Trennung unterschiedlicher Ortschaften etc.

(GRIESSER 1999). Wichtig ist auch der Erhalt der für Erwerbskombinationen und Vermarktungsstrategien unumgänglichen Ressource Landschaft. Diesbezüglich wird auf die beschriebenen landschaftsräumlichen Einheiten und ihnen zugeordneten Entwicklungsziele verwiesen.

Die Forstwirtschaft erfüllt neben ihren Produktionsfunktionen insbesondere Wohlfahrtsfunktionen, sowie Naherholungs- und Schutzaufgaben. Von besonderer Bedeutung sind die Schutzfunktionen der Wälder vor Muren etc. Räumlich festgelegt und bewertet sind diese „überwirtschaftlichen“ Funktionen im

des Schutzes der Natur- und Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion).

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:

- *Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von rechtmäßig bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.*
- *Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.*

Waldentwicklungsplan. Die Forst- und Holzwirtschaft und die ihr nachgelagerten Betriebe stellen jedoch auch einen entscheidenden Wirtschaftsfaktor dar. Betriebswirtschaftlich agiert die regionale Forst- und Holzwirtschaft - im Gegensatz zur Landwirtschaft - seit langem auf offenen, nicht reglementierten Märkten. Vor diesem Hintergrund sind mittel- bis langfristig im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Produktion auch keine besonderen Markt- und Strukturveränderungen und dadurch ausgelöste Veränderungen der (Flächen-) Nutzungsstrukturen zu erwarten (vgl. WIFO/IFO 2001).

Rohstoffgewinnung

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...

f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.

Jeder Österreicher verbraucht im Jahr rund 13 Tonnen fester mineralischer Rohstoffe. In Anbetracht der Kosten und der Umweltbelastungen durch Transport und des sehr hohen Verbrauchsvolumens kann auf die Gewinnung aus verbrauchernahen Lagerstätten ohne Konsequenzen nicht verzichtet werden (BFWA 2000) Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen führt allerdings – selbst bei technisch, ökologisch, rechtlich und wirtschaftlich einwandfrei durchgeführten Bergbautätigkeiten - zwangsläufig zu zumindest zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes sowie zu Belastungen von eventuellen Anrainern. Wesentliche Belastungen gehen mit dem Transport der Rohstoffe vom Bergbau zum Verbraucher einher. Beachtenswert ist hierbei, dass die Abnahme der Gewinnungsstandorte zwangsläufig zu einer Erhöhung der Transportentfernungen und damit der Umweltbeeinträchtigungen führt. So sind zwar 40% der in Österreich transportierten Güter (Tonnen) feste mineralische Rohstoffe, diese tragen jedoch nur mit ca. 18% zu den für die Umweltbeeinträchtigungen relevanten Transportvolumina (Tonnen/Kilometer) bei. Eine signifikante Erhöhung der Transportentfernungen birgt daher die Gefahr einer starken Erhöhung dieser Werte (BFWA 2000).

Im Rahmen des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark wurden in der Region Rohstoffhoffnungsgebiete, das sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen die unter den heutigen Bedingungen für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen, erhoben. Diese weisen ein Flächenausmaß von ca. 1.200ha (d.s. 1,7% der Gesamtfläche der Planungsregion) auf. Insgesamt zeigt sich ein Konfliktpotential dieser Bereiche zu Tourismusentwicklung, Landschaftsbild, Gewässerschutz und zu bestehenden Siedlungsgebieten. Zur Sicherstellung eines geordneten Rohstoffabbaues unter Minimierung von negativen Auswirkungen für Wohnbevölkerung und Umwelt ist die Freihaltung entsprechender Abstandsflächen (300m-Bereiche) um Rohstoffvorrangzonen erforderlich.

Die Ableitung von Rohstoffvorrangzonen ist in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes zu sehen. So können unter Umständen – bewilligt durch das MinRoG als Bundesgesetz - auch Abbauten in Gebieten getätigt werden, die nicht als Rohstoffvorrangzonen im Regionalen Entwicklungsprogramm festgelegt werden. Mit Rohstoffvorrangzonen werden jedoch jene Flächen geschützt, deren Nutzung, aufgrund hochwertiger

*Zielformulierung: § 3 (2) Stmk.
ROG 1974 i.d.g.F.*

*Verordnungstext § 5 (3):
Rohstoffvorrangzonen*

Rohstoffvorrangzonen dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe.

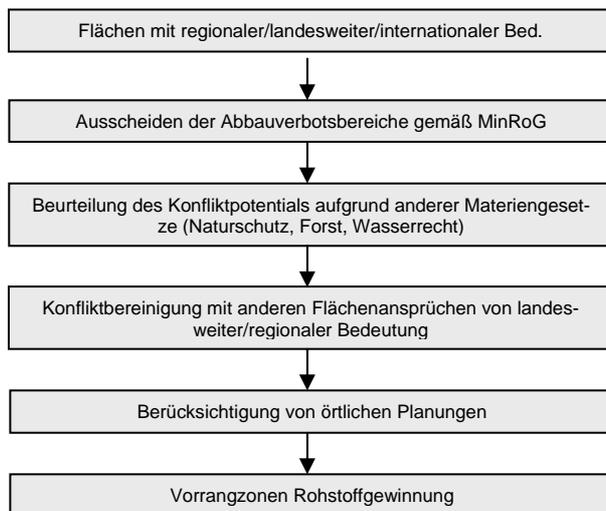
Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Rohstoffvorrangzonen folgende Festlegungen:

- Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300 m-Zonen um Rohstoff-

Lagerstätten und/oder des relativ geringen (zu erwartenden) Konfliktpotentials zu anderen Bodennutzungen im Interesse des Landes steht. Aufgabe des Regionalen Entwicklungsprogramms ist hierbei vor allem die Freihaltung dieser Flächen von Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung verhindern könnten.

Basis für die Abgrenzung der Rohstoffvorrangzonen sind die Rohstoffhoffnungsgebiete als Ergebnis des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark. Rohstoffhoffnungsgebiete umfassen Gebiete mit grundeigenen mineralischen Rohstoffvorkommen (insbesondere Massenrohstoffe), die für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen (Mindestgröße 1 Hektar). Die Ausweisung beruht vornehmlich auf einer Analyse der in und außer Betrieb stehenden Abbaue, vorliegender Bohrungen und Schürfungen, der digitalen geologischen Karte 1:50.000 sowie der einschlägigen Literatur und nimmt bereits teilweise (betreffend Abgrenzung und Beurteilung) Bedacht auf räumliche Konflikte. Diese Rohstoffhoffnungsgebiete werden aufgrund der Abbauverbotbereiche des MinroG weiter eingeschränkt (Naturschutzgebiete, Naturparke, Europaschutzgebiete, ausgewählte Baugebiete gem. Stmk. ROG sowie 300m Abstandsbereiche um diese Baugebiete).

Die verbliebenen Lagerstätten wurden entsprechend ihrer Wertigkeit sowie des potentiellen Konfliktpotentials (etwa zu anderen Materiengesetzen wie dem Forstgesetz, dem Naturschutzgesetz etc. und aufgrund ihrer Nähe zu sensiblen Bauland) weiter untersucht und eingeschränkt und letztendlich einer Konfliktbereinigung zu anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc) unterzogen.



vorrangzonen.

- Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete – nach Möglichkeit wohngebietsfreie – Verkehrerschließungen sicherzustellen.

4. UMWELTBERICHT

4.1 Kurzdarstellung des Programms

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Entwicklungsprogramms inkl. Details wird im Abschnitt Kurzfassung, Seiten 14-17, wiedergegeben. Darin werden auch die Beziehungen zu anderen - damit zusammenhängende - Plänen und Programmen definiert.

siehe Kurzfassung
Seiten 14-17

4.2 Relevante Aspekte des Umweltzustandes

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	ab Seite 23
Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	ab Seite 36
Luft, klimatische Faktoren	ab Seite 36
Landschaft	ab Seite 36

siehe Erläuterungsbericht
Seiten 18-45

Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands werden im Erläuterungsbericht ausführlich behandelt.

Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes sind:

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen: Wohngebäude liegen zumeist in erheblichem Abstand zu den Vorrangzonen.

Biologische Vielfalt, Fauna und Flora: zum Teil finden sich in den Randbereichen bzw. anschließend an die Vorrangzonen ökologisch und bezüglich Biodiversität wertvolle Naturbereiche.

Boden, Wasser: Die betroffenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Es liegen keine Grundwasserschutz-/schongebiete vor.

Luft, klimatische Faktoren: Die Umgebung der Vorrangzonen gilt nicht als belastetes Gebiet gem. IG-Luft. Zusätzliche Immissionen, die einem erhöhten Verkehrsaufkommen zuzurechnen wären, sind nicht zu erwarten (Wohngebietsfreie Erschließung). Für das lokale Klima bedeutende Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Sachwerte, kulturelles Erbe, wertvolle Bauten: Im Bereich der Vorrangzonen sind Starkstrom-Freileitungen zu berücksichtigen, Kulturgüter sind im Umfeld der Vorrangzonen nicht vorhanden.

Landschaft: Sämtliche IG-Vorrangzonen liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Sie sind jedoch teilweise bereits als Bauland ausgewiesen, werden intensiv landwirtschaftlich genutzt (Wiese) und werden von Hochspannungsleitungen überspannt. Die Ausstattung mit Strukturelementen besteht nicht oder ist gering.

4.3 Umweltmerkmale betroffener Flächen

Generell konzentrieren sich mögliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf die im REPRO vorgesehene Festlegung von Rohstoffvorrangzonen und Industrie-Gewerbe Vorrangzonen.

Die Umweltmerkmale der vom REPRO und dessen Festlegungen voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete werden unter Punkt 4.6.2. des Umweltberichtes detailliert angeführt.

Zusammenfassend weisen diese Gebiete folgende wesentliche Umweltmerkmale auf:

- Die Industrie-Gewerbe Vorrangzonen liegen im Teilraum Grünraumgeprägte inneralpine Täler, Becken und Passlandschaften und weisen, mit Ausnahme einer möglichen Inversionsgefährdung durch die Tallagen, keine relevanten Umweltmerkmale auf. Eine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild ist aufgrund fehlender Strukturen und der Lage im unmittelbaren Siedlungsbereich nicht gegeben.
- Die Rohstoff-Vorrangzonen liegen in den Teilräumen Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland, Grünraumgeprägtes Bergland und Grünraumgeprägte inneralpine Täler, Becken und Passlandschaften, haben eine geringe Wertigkeit im Landschaftsbild und weisen keine relevanten Umweltmerkmale auf.

Die Umweltmerkmale der vom REPRO und diesen angesprochenen Festlegungen voraussichtlich erheblich beeinflusster Gebiete werden unter Punkt „Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen“ des Umweltberichtes detailliert angeführt.

4.4 Relevante Umweltprobleme

Sämtliche für das Regionale Entwicklungsprogramm relevanten Umweltprobleme, unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, werden im Erläuterungsbericht, Seiten 18 bis 45, in Verbindung mit der Darstellung des Umweltzustands behandelt.

Als relevante Umweltfaktoren und –potenziale können zusammengefasst werden:

- Natura 2000-Gebiete Niedere Tauern, Furtner Teich - Dürnberger Moor, NSG Hörfeld, Zirbitzkogel, Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen, Teile des St. Nockgebietes
- bedeutende Biotopflächen
- Naturschutzgebiete Krakau – Schöder, Latschenmoos in der Paal, Hörfeld, Westabhänge des Zirbitzkogels, Puxer Auwald, Standort des Krainer Tollkrauts, Murinsel Triebendorf, Maierbrugger Moor, Steirische Nockberge, Feuchtbiotop Adendorf
- Landschaftsschutzgebiete Zirbitzkogel, Furtner Teich – Grebenzen, Pleschaitz – Puxberg, Schladminger Tauern bis Sölker Paß, Wölzertauern vom Sölkpaß bis Große Windlucke

Als relevante Umweltprobleme können angeführt werden:

- Ineffiziente Raumnutzung durch Standortkonkurrenz und Baulandüberhang
- Rückgang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung / Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- zunehmende Extensivierung und Wiederbewaldung / Aufforstung schwer zu bewirtschaftender Flächen
- Sukzessiver Verlust ökologisch wertvoller Strukturelemente in den intensiv genutzten Talräumen, aber auch in den Berggebieten
- Verschärfung der Umwelt- und Transitproblematik durch den geplanten Ausbau der S36 bzw. S37.

siehe Erläuterungsbericht
Seiten 18-45

Natura2000

Biotope

Naturschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Baulandüberhang

Rückgang Landwirtschaft

Aufforstung

Strukturverlust

Verkehr

4.5 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die für das Programm wesentlichen auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene formulierten Ziele des Umweltschutzes werden in den folgenden Richtlinien und Konventionen definiert:

- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG)
- Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)
- Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG)
- Richtlinie über Grenzwerte für SO₂, NO₂ und NO_x, Partikel und Blei in der Luft (1999/30/EG, geändert durch 2001/744/EG)

siehe Erläuterungsbericht
Seiten 18-45

- Richtlinie über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (2000/69/EG)
- Richtlinie über den Ozongehalt der Luft (2002/3/EG)
- Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (96/82/EG, geändert durch 2003/105/EG)
- Richtlinie 'Lärm' (2003/10/EG)
- Alpenkonvention

Auf nationaler Ebene werden die Ziele und Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms vom Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. (2005) und dementsprechender Ausformulierung von Raumordnungsgrundsätzen abgeleitet.

Ergänzend dazu werden Leitlinien und Rahmenbedingungen themenrelevanter Bundes- und Landesgesetze berücksichtigt. Die wesentlichen sind:

- Denkmalschutzgesetz 1923 i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.
- Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. (1985)
- Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977

Die Berücksichtigung dieser Ziele und weiterer relevanter Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Festlegung des Programms wird in folgender Tabelle dargestellt:

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Wesentliche Zielsetzungen	Berücksichtigung im REPRO
Bevölkerung	ROG Alpenkonvention	Nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung und Förderung der Chancengleichheit	§ 3, 4, 5, 6, 7
Gesundheit des Menschen	ROG RL Luftqualität RL Luftschadstoffe Ozon RL, Seveso RL, Lärm RL	Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden (...) (..) um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern (...)	§ 2, 3, 5
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora	ROG VS / FFH Richtlinie Alpenkonvention Naturschutzgesetz	(...) Schutz von Gebieten mit (..) ökologisch bedeutsamen Strukturen (...) Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen (...)	§ 2, 3, 5
Boden	ROG Alpenkonvention	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...)	§ 2, 3, 5

	Forstgesetz Naturschutzgesetz	Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen (...) nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten	
Wasser	ROG WasserrahmenRL Naturschutzgesetz Wasserrechtsgesetz Forstgesetz	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) (...) Verbesserung der Gütesituation (...) und Erreichen des "guten Zustands" bis 2015 (...) Alle Gewässer, einschließlich des Grundwassers, sind (...) zu schützen, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann (...)	§ 2, 3, 5
Luft / Klimatische Faktoren	ROG RL Luftqualität RL Luftschadstoffe Ozon RL	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) (..) um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern (...)	§ 2, 3, 5
Sachwerte	ROG	(...) unter Bedachtnahme auf die räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.	§ 2, 3, 4, 5
Kulturelles Erbe	ROG Alpenkonvention Denkmalschutzges. Ortsbildgesetz	Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten	§ 3, 4, 5
Landschaft	ROG Alpenkonvention Forstgesetz Naturschutzgesetz	Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (...) Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen (...) (...) zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft (...)	§ 2, 3, 4, 5, 7

4.6 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Methodik

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von - zumeist allgemeinen - Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechenden, teilweise auch quantifizierbaren Indikatoren. Die entsprechende Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Rahmen der "Generelle Umweltauswirkungen" auf Seite 52.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt jedoch bei der Beurteilung von Rohstoff- und industriell-gewerblichen Vorrangzonen, gerade bei diesen Festlegungen ist mit möglichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Im Rahmen von jeweils individuellen Dokumentationen und Bewertungen nach einzelnen Vorrangzonen werden die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und entsprechende – soweit erforderliche – Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Die Dokumentation nach Vorrangzonen umfasst demnach eine Kurzcharakterisierung der Vorrangzone, eine geographische und visuelle Dokumentation, eine Analyse und Bewertung möglicher Auswirkungen nach Schutzgütern und quantifizierbaren Indikatoren sowie eine Kurzdarstellung allfälliger Ausgleichsmaßnahmen.

Zusammenfassung erheblicher Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen der ausgewiesenen Vorrangzonen sind:

- Die Entfernung der industriell-gewerblichen Vorrangzonen zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt teilweise nur 50 m (diese Flächen sind bereits jetzt weitgehend als Bauland ausgewiesen)
- Die IG-Vorrangzonen liegen innerhalb des Murtalwindsystems (Frischlufschneise)
- Das Gesamtausmaß der I-G-Vorrangzonen beträgt knapp 41 ha, davon ist etwa die Hälfte als Bauland ausgewiesen
- Das Gesamtausmaß der Rohstoff-Vorrangzonen beträgt etwa 114 ha, davon sind rund 11 ha bestehende, bergrechtlich bewilligte Abbaue

Die Rohstoff-Vorrangzonen haben teilweise Einfluss auf das örtliche Landschaftsbild (Einsehbarkeit im näheren Umfeld teilweise gegeben)

Generelle Umweltauswirkungen

Kapitel	Thema	§ REPRO	Schutzgüter / Indikatoren																	Auswirkungen auf die Schutzgüter			
			Bevölkerung		Gesundheit des Menschen			Biologische Vielfalt / Fauna und Flora				Boden		Wasser		Luft / Klimatische Faktoren	Sachwerte	Kulturelles Erbe			Landschaft		
			Betroffene Bevölkerung	Nähe zu Wohnbaugebiet	Erschließung / Zufahrt	Immissionen (Lärm, Staub)	NATURA 2000	Naturschutzgebiete	Biotope	Ökologischer Korridor	Flächenverbrauch	Alliassen / Verdachtsflächen	Wasserschutzgebiete/Wasserschongebiete	Retentions-/Abflusräume	Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	belastetes Gebiet gem. IG-L	Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	Bodenfundstätten	Ortsbildschutz-/Gebiete		Landschaftsschutzgebiet	Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	Summenwirkung
Siedlungsentwicklung und Verkehr	Siedlungsentwicklung	2,3,5,6,7	+	+	+	0	+	0	+	+	+	0	+	+	+	0	+	0	+	+	+	++	Verbesserung des Wohnumfeldes, Sicherung der Lebensräume in Natura 2000-Gebieten, Verringerung des Flächenverbrauchs, Sicherung der Retentionsräume und Frischluftschneisen, Sicherung der Infrastrukturen und Eindämmung der Zersiedelung
	Verkehr	2,5,6	0	+	0	0	0	0	+	+	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	+	Verbesserte Synergien zwischen Verkehr und Siedlungsgebiet, Sicherung/Abstimmung mit sensiblen Zonen (Biotope, wildökologische Korridore, Abflusräume)
Wirtschaftliche Entwicklung	Industrie / Gewerbe	2,4,5,6	0	+	+	0	0	0	+	0	+	0	+	+	0	0	0	0	0	0	0	+	Sicherung-/Abstimmung mit Infrastruktur und Siedlungsentwicklung sowie sensiblen Zonen (Biotope, wildökologische Korridore, Retentionsräume und Frischluftschneisen), Verringerung des Flächenverbrauchs, Eindämmung der Zersiedelung
	Dienstleistungen / Zentralität	4,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine relevanten Auswirkungen
	Tourismus	2,3,5,6	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine relevanten Auswirkungen
Freiraumentwicklung	Landschaft / Ökologie / Klima	2,3,5,6	0	0	0	0	+	0	+	+	+	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	+	Sicherung der Natura 2000-Gebiete, Biotope und wildökologischen Korridore, Verringerung des Flächenverbrauchs, Sicherung der Retentionsräume, Erhaltung/Pflege wesentlicher, sensibler Landschaftsräume, Eindämmung der Zersiedelung
	Wasserwirtschaft / Naturgefahren	3,5	0	+	0	0	0	0	+	+	0	0	+	+	0	0	0	0	0	0	0	+	Sicherung der Bevölkerung und Siedlungsgebiete vor Naturgefahren, Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, ergänzende ökologische Funktionen
	Land-/Forstwirtschaft / Boden / Jagd / Fischerei	2,3,5,6	0	0	0	0	0	0	+	+	0	0	+	+	0	0	0	0	0	0	0	+	Ergänzende ökologische Funktionen (Korridore, Retentionsflächen, Frischluftproduktion), Erhaltung sensibler Landschaftsräume, Eindämmung der Zersiedelung
	Rohstoffgewinnung / Geologie	2,3,5,6	0	+	+	-	+	0	+	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+	Anrainerschutz, Abstimmung mit sensiblen Zonen (Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotope), Verringerung des Flächenverbrauchs, Erhaltung sensibler Landschaftsräume
																				Anmerkung: Die Auswirkungen wurden in ihrer Gesamtheit für den Planungsraum beurteilt und sind daher möglicherweise anders beurteilt als die Einzelauswirkungen in den Vorrangzonen			

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
0	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen

Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Scheifling

Schutzgut	Bewertung	Erläuterung
Indikator		
Bevölkerung		
Betroffene Bevölkerung	0	keine Zusatzbelastung für Bevölkerung (bestehendes IG-Gebiet)
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	0	Entfernung zu nächstgelegendem Wohnbauland rund 70 m (i.W. Bestand), Hauptwindrichtung W-O, keine Immissionsbelastungen zu erwarten
Erschließung / Zufahrt	0	Erschließung durch direkten Anschluss an B 317 bzw. B 96 gegeben
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	0	kein NATURA 2000-Schutzgebiet betroffen
Naturschutzgebiete	0	kein Naturschutzgebiet betroffen
Biotop	0	keine Biotop lt. Biotopkartierung Steiermark betroffen
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	0	keine überregionale Korridorfunktion ausgewiesen
Boden		
Flächenverbrauch	-	Gesamtfläche rund 22 ha
Altlasten / Verdachtsflächen	0	keine Altlasten / Verdachtsfläche bekannt
Wasser		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	0	kein Wasserschutzgebiet / Wasserschongebiet ausgewiesen
Retentions-/Abflussräume	0	außerhalb der HQ100 Anschlaglinie der Mur gelegen
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	0	Inversionsgefährdung durch die Tallage möglich, Durchlüftung aufgrund des Murtalwindsystems jedoch gegeben
belastetes Gebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft	0	kein belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	0	Die IG-Vorrangzone wird von 1 Hochspannungsleitung überspannt
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	0	keine Bodenfundstätten / Verdachtsflächen bekannt
Ortsbilschutzgebiete	0	keine Ausweisung des angrenzenden Siedlungsgebietes Berndorf als Ortsbilschutzgebiet
Landschaft		
Landschaftsschutzgebiet	0	kein Landschaftsschutzgebiet betroffen
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	0	Teilraum Grünraumprägte inneralpine Täler, Becken und Passlandschaften, mittlere bis geringe Wertigkeit für Landwirtschaft und Landschaftsbild (aufgrund der Lage am Siedlungsrand im Landschaftsbild nicht auffällig)

+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
0	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

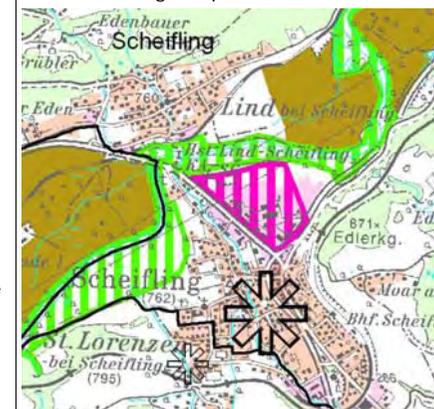
Gemeinde Scheifling,
Gebiet nördlich der Kreuzung B 317 / B 96

Das Gebiet ist bereits teilweise als Bauland J1 / J2 bzw. Aufschließungsgebiet L(J1) gewidmet

Beeinträchtigung von Schutzgütern:

- Das Gesamtausmaß der Fläche beträgt ca. 22 ha, großteils ist die Fläche bereits verbaut bzw. genutzt, Reserven bestehen in „2.Reihe“ im nördlichen Bereich der Vorrangzone
- Eine Inversionsgefährdung ist durch die Tallage möglich, aufgrund des Murtalwindsystems ist eine Durchlüftung jedoch gegeben
- Die IG-Vorrangzone wird von 1 Hochspannungsleitung überspannt

Ausschnitt Regionalplan



Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- Architektonische Gliederung und Gestaltung der Flächen
- Zur Terrassenkante der Mur ist ein Abstand von mind. 20 m freizuhalten
- Die Bebauung hat möglichst schrittweise, im Anschluss an bestehende Objekte zu erfolgen
- Um die Bodenversiegelung möglichst gering zu halten, sind die anfallenden Oberflächenwässer vor Ort zu versickern
- Betriebe mit erhöhten Emissionen dürfen nicht angesiedelt werden

Ausschnitt Orthofoto (Stand 2006)



Quellen: BEV / GIS Steiermark, eigene Erhebungen
Stand: September 2006

Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: **Teufenbach**

Schutzgut	Bewertung	Erläuterung
Indikator		
Bevölkerung		
Betroffene Bevölkerung	O	Bevölkerung nicht direkt betroffen
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	O	Entfernung zu nächstgelegendem Wohnbauland rund 200 m, Hauptwindrichtung W-O, keine Immissionsbelastungen zu erwarten
Erschließung / Zufahrt	O	Erschließung durch direkten Anschluss an B 96 gegeben
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	O	kein NATURA 2000-Schutzgebiet betroffen
Naturschutzgebiete	O	kein Naturschutzgebiet betroffen
Biotope	O	keine Biotope lt. Biotopkartierung Steiermark betroffen
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	O	keine überregionale Korridorfunktion ausgewiesen
Boden		
Flächenverbrauch	-	Fläche rund 19 ha
Altlasten / Verdachtsflächen	O	keine Altlasten / Verdachtsfläche bekannt
Wasser		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	O	kein Wasserschutzgebiet / Wasserschongebiet ausgewiesen
Retentions-/Abflussräume	O	außerhalb der HQ100 Anschlaglinie der Mur gelegen
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	O	Inversionsgefährdung durch die Tallage möglich, Durchlüftung aufgrund des Murtalwindsystems jedoch gegeben
belastetes Gebiet gem. IG-L	O	kein belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	-	Die IG-Vorrangzone wird von 2 Hochspannungsleitungen überspannt
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	keine Bodenfundstätten / Verdachtsflächen bekannt
Ortsbildschutzgebiete	-	westliche Hälfte innerhalb des Ortsbildschutzgebietes Teufenbach gelegen
Landschaft		
Landschaftsschutzgebiet	O	kein Landschaftsschutzgebiet betroffen
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Teilraum Grünraumgeprägte inneralpine Täler, Becken und Passlandschaften, mittlere bis hohe Wertigkeit für Landwirtschaft bzw. im Landschaftsbild (freie Lage am Talboden, Einsehbarkeit von allen Seiten gegeben)

+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
O	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

Gemeinde Teufenbach, östlich dem Bahnhof Teufenbach, südlich der Trasse der Murtalbahn

Das Gebiet ist bereits zu einem kleinen Teil als Bauland J1 gewidmet

Beeinträchtigung von Schutzgütern:

- Das Gesamtausmaß der Fläche beträgt knapp 19 ha; davon sind rund 2 ha als Bauland gewidmet, wovon etwa 70% verbaut sind
- Eine Inversionsgefährdung ist durch die Tallage möglich, aufgrund des Murtalwindsystems ist eine Durchlüftung jedoch gegeben
- Die IG-Vorrangzone wird von 2 Hochspannungsleitungen überspannt
- Die westliche Hälfte der IG-Vorrangzone liegt innerhalb des Ortsbildschutzgebietes Teufenbach
- Die IG-Vorrangzone liegt am Ackerbaugeprägten Talboden und hat eine gewisse Wertigkeit für die Landwirtschaft bzw. im Landschaftsbild (freie Lage am Talboden, Einsehbarkeit von allen Seiten gegeben)

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- Umfassendes Gestaltungskonzept zur Gliederung und Gestaltung der Flächen und ergänzendes Freiraumkonzept
- Die Bebauung hat schrittweise zu erfolgen
- Um die Bodenversiegelung möglichst gering zu halten, sind die anfallenden Oberflächenwässer vor Ort zu versickern
- Betriebe mit erhöhten Emissionen dürfen nicht angesiedelt werden

Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt Orthofoto (Stand 2006)



Quellen: BEV / GIS Steiermark, eigene Erhebungen
Stand: September 2006

Rohstoff-Vorrangzone: **Predlitz-Turrach – Migmatit**

Schutzgut	Bewertung	Erläuterung
Indikator		
Bevölkerung		
Betroffene Bevölkerung	0	Bevölkerung nicht direkt betroffen
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	0	Entfernung zu nächstgelegendem Wohnbauland größer als 300 m
Erschließung / Zufahrt	0	Erschließung durch Anschluss an B 95 möglich
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	0	kein NATURA 2000-Schutzgebiet betroffen
Naturschutzgebiete	0	kein Naturschutzgebiet betroffen
Biotope	0	keine Biotope betroffen
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	0	keine überregionale Korridorfunktion ausgewiesen
Boden		
Flächenverbrauch	-	Fläche rund 37 ha
Altlasten / Verdachtsflächen	0	keine Altlasten / Verdachtsfläche bekannt
Wasser		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	0	kein Wasserschutzgebiet / Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	0	keine Beeinträchtigung von Retentions-/Abflussräumen
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	0	keine Beeinträchtigung von Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen
belastetes Gebiet gem. IG-L	0	kein belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	0	keine Beeinträchtigung von Infrastrukturen
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	0	keine Bodenfundstätten / Verdachtsflächen bekannt
Ortsbildschutzgebiete	0	kein Ortsbildschutzgebiet
Landschaft		
Landschaftsschutzgebiet	-	Landschaftsschutzgebiet Turracher Höhe - Eisenhut - Frauenalpe
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Teilraum Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland; mittlere Wertigkeit für die Land-/Forstwirtschaft; hohe Wertigkeit für das Landschaftsbild (sehr gute Einsehbarkeit)

+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
0	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

Gemeinde Predlitz-Turrach,
S-Abhang des Geiger im Steinbachgraben westlich von Turrach (1.400 – 1.700 m ü.A.)

Einzelne kleinere Abbaue bestehend (keine bergrechtliche Abbaubewilligung!)

Aufgrund der Analyse der Rohstoffhoffungsgebiete auf Flächenanspruch für den Bezirk Murau wird die Rohstoffvorrangzone als unbedenklich hinsichtlich Lage zu Wohnbauland, Zufahrt durch Wohngebiet, Klima / Luft, Naturraum und Grundwasserschutz eingestuft (Dokumentation bei Abteilung 16)

Daher werden im folgenden nur noch geringfügige Beeinträchtigungen von Schutzgütern angeführt:

- Das Gesamtausmaß der Fläche beträgt ca. 37 ha
- Lage der Vorrangzone im Landschaftsschutzgebiet Turracher Höhe - Eisenhut - Frauenalpe
- Lage der Vorrangzone im Teilraum Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland, rel. hohe Sensibilität im Landschaftsbild (sehr gute Einsehbarkeit)

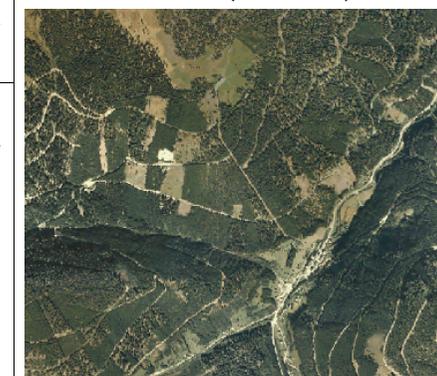
Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- möglichst kleinflächiger, stufenweiser Abbau unter Erhaltung einer ausreichenden Kulisse
- Der Abbau hat möglichst Abschnittsweise, bei gleichzeitiger Rekultivierung des bereits abgebauten Abschnittes, zu erfolgen
- Nachnutzung durch Land- / Forstwirtschaft nach Abbaubende (Rekultivierung / Aufforstung)

Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt Orthofoto (Stand 2006)



Blick von der B 95 Turracher Straße



Blick von Turrach

Quellen: BEV / GIS Steiermark, Analyse der Rohstoffhoffungsgebiete für den Bezirk Murau, eigene Erhebungen
Stand: September 2006

Rohstoff-Vorrangzone: **Laßnitz bei Murau / Wimml – Diabas**

Schutzgut	Bewertung	Erläuterung
Indikator		
Bevölkerung		
Betroffene Bevölkerung	0	Bevölkerung nicht direkt betroffen
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	0	Entfernung zu nächstgelegendem Wohnbauland größer als 300 m
Erschließung / Zufahrt	0	Erschließung durch Anschluss an L 502 gegeben
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	0	kein NATURA 2000-Schutzgebiet betroffen
Naturschutzgebiete	0	kein Naturschutzgebiet betroffen
Biotope	0	keine Biotope betroffen
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	0	keine überregionale Korridorfunktion ausgewiesen
Boden		
Flächenverbrauch	-	Fläche rund 6 ha
Altlasten / Verdachtsflächen	0	keine Altlasten / Verdachtsfläche bekannt
Wasser		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	0	kein Wasserschutzgebiet / Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	0	keine Beeinträchtigung von Retentions-/Abflussräumen
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	0	keine Beeinträchtigung von Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen
belastetes Gebiet gem. IG-L	0	kein belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	0	keine Beeinträchtigung von Infrastrukturen
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	0	keine Bodenfundstätten / Verdachtsflächen bekannt
Ortsbildschutzgebiete	0	kein Ortsbildschutzgebiet
Landschaft		
Landschaftsschutzgebiet	0	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Teilraum Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland, geringe Wertigkeit für die Land-/Forstwirtschaft; mittlere Wertigkeit für das Landschaftsbild (Einsehbarkeit im örtlichen Umfeld gegeben)

+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
0	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

Gemeinde Laßnitz bei Murau, westlich der L 502, zwischen Monspergkreuz und Gehöft Steiner

Bestehender Abbau (bergrechtliche Abbaubewilligung vorhanden)

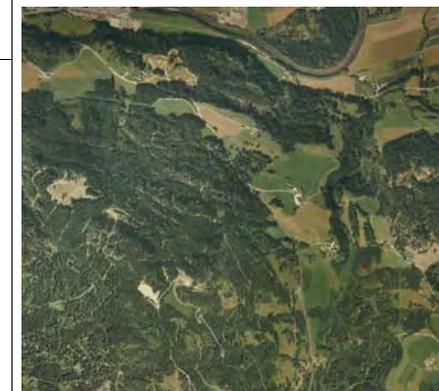
Aufgrund der Analyse der Rohstoffhoffungsgebiete auf Flächenanspruch für den Bezirk Murau wird die Rohstoffvorrangzone als unbedenklich hinsichtlich Lage zu Wohnbauland, Zufahrt durch Wohngebiet, Klima / Luft, Naturraum und Grundwasserschutz eingestuft (Dokumentation bei Abteilung 16)

Daher werden im folgenden nur noch geringfügige Beeinträchtigungen von Schutzgütern angeführt:

- Das Gesamtausmaß der Fläche beträgt ca. 6 ha
- Lage der Vorrangzone im Teilraum Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland, mittlere Sensibilität im Landschaftsbild (Einsehbarkeit im örtlichen Umfeld gegeben)



Ausschnitt Orthofoto (Stand 2006)



Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- möglichst kleinflächiger, Abschnittweiser Abbau, bei gleichzeitiger Rekultivierung des bereits abgebauten Abschnittes
- Nachnutzung durch Land- / Forstwirtschaft nach Abbaubende (Rekultivierung / Aufforstung)



Quellen: BEV / GIS Steiermark, Analyse der Rohstoffhoffungsgebiete für den Bezirk Murau, eigene Erhebungen
Stand: September 2006

Rohstoff-Vorrangzone: **Laßnitz bei Murau –Nord / Murtal – Kalk**

Schutzgut	Bewertung	Erläuterung
Indikator		
Bevölkerung		
Betroffene Bevölkerung	0	Bevölkerung nicht direkt betroffen
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	0	Entfernung zu nächstgelegendem Wohnbauland größer als 300 m
Erschließung / Zufahrt	0	Erschließung durch Anschluss an B 96 gegeben
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	0	kein NATURA 2000-Schutzgebiet betroffen
Naturschutzgebiete	0	kein Naturschutzgebiet betroffen
Biotope	0	keine Biotope betroffen
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	0	keine überregionale Korridorfunktion ausgewiesen
Boden		
Flächenverbrauch	-	Fläche rund 8 ha
Altlasten / Verdachtsflächen	0	keine Altlasten / Verdachtsfläche bekannt
Wasser		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	0	kein Wasserschutzgebiet / Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	0	außerhalb der HQ100 Anschlaglinie der Mur gelegen
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	0	keine Beeinträchtigung von Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen
belastetes Gebiet gem. IG-L	0	kein belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	0	keine Beeinträchtigung von Infrastrukturen
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	0	keine Bodenfundstätten / Verdachtsflächen bekannt
Ortsbildschutzgebiete	0	kein Ortsbildschutzgebiet
Landschaft		
Landschaftsschutzgebiet	0	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Teilraum Grünraumgeprägte inneralpine Täler, Becken und Passlandschaften, geringe Wertigkeit für die Land-/Forstwirtschaft; mittlere Wertigkeit für das Landschaftsbild (Einsehbarkeit im örtlichen Umfeld gegeben)

+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
0	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

Gemeinde Laßnitz bei Murau, rund 500 m östlich von St. Egid, an der B 96

Bestehender Abbau (bergrechtliche Abbaubewilligung vorhanden)

Aufgrund der Analyse der Rohstoffhoffungsgebiete auf Flächenanspruch für den Bezirk Murau wird die Rohstoffvorrangzone als unbedenklich hinsichtlich Lage zu Wohnbauland, Zufahrt durch Wohngebiet, Klima / Luft, Naturraum und Grundwasserschutz eingestuft (Dokumentation bei Abteilung 16)

Daher werden im folgenden nur noch geringfügige Beeinträchtigungen von Schutzgütern angeführt:

- Das Gesamtausmaß der Fläche beträgt ca. 8 ha
- Lage der Vorrangzone im Teilraum Grünraumgeprägte inneralpine Täler, Becken und Passlandschaften, mittlere Sensibilität im Landschaftsbild (Einsehbarkeit im örtlichen Umfeld gegeben)

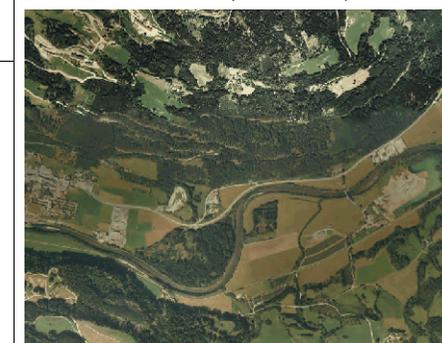
Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- möglichst kleinflächiger, Abschnittweiser Abbau, bei gleichzeitiger Rekultivierung des bereits abgebauten Abschnittes
- Nachnutzung durch Land- / Forstwirtschaft nach Abbauende (Rekultivierung / Aufforstung)

Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt Orthofoto (Stand 2006)



Quellen: BEV / GIS Steiermark, Analyse der Rohstoffhoffungsgebiete für den Bezirk Murau, eigene Erhebungen
Stand: September 2006

Rohstoff-Vorrangzone: **Laßnitz bei Murau / Murtal – Kies**

Schutzgut	Bewertung	Erläuterung
Indikator		
Bevölkerung		
Betroffene Bevölkerung	0	Bevölkerung nicht direkt betroffen
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	0	Entfernung zu nächstgelegendem Wohnbauland größer als 300 m
Erschließung / Zufahrt	0	Erschließung durch Anschluss an B 96 gegeben
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	0	kein NATURA 2000-Schutzgebiet betroffen
Naturschutzgebiete	0	kein Naturschutzgebiet betroffen
Biotope	0	keine Biotope betroffen
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	0	keine überregionale Korridorfunktion ausgewiesen
Boden		
Flächenverbrauch	-	Fläche rund 20 ha
Altlasten / Verdachtsflächen	0	keine Altlasten / Verdachtsfläche bekannt
Wasser		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	0	kein Wasserschutzgebiet / Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	0	außerhalb der HQ100 Anschlaglinie der Mur gelegen
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	0	keine Beeinträchtigung von Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen
belastetes Gebiet gem. IG-L	0	kein belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	0	keine Beeinträchtigung von Infrastrukturen
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	0	keine Bodenfundstätten / Verdachtsflächen bekannt
Ortsbildschutzgebiete	0	kein Ortsbildschutzgebiet
Landschaft		
Landschaftsschutzgebiet	0	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Teilraum Grünraumgeprägte inneralpine Täler, Becken und Passlandschaften, mittlere bis hohe Wertigkeit für die Landwirtschaft; höhere Wertigkeit für das Landschaftsbild (freie Lage am Talboden, gute Einsehbarkeit, strukturiert)

+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
0	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

Gemeinde Laßnitz bei Murau, zwischen Murtalbahn und Mur westlich der Haltestelle Gestüthof

Bestehender Abbau (bergrechtliche Abbaubewilligung vorhanden)

Aufgrund der Analyse der Rohstoffhoffungsgebiete auf Flächenanspruch für den Bezirk Murau wird die Rohstoffvorrangzone als unbedenklich hinsichtlich Lage zu Wohnbauland, Zufahrt durch Wohngebiet, Klima / Luft, Naturraum und Grundwasserschutz eingestuft (Dokumentation bei Abteilung 16)

Daher werden im folgenden nur noch geringfügige Beeinträchtigungen von Schutzgütern angeführt:

- Das Gesamtausmaß der Fläche beträgt ca. 20 ha
- Lage der Vorrangzone im Teilraum Grünraumgeprägte inneralpine Täler, Becken und Passlandschaften. Für das Landschaftsbild ist die Wertigkeit höher einzustufen, da die Fläche (vor allem aus dem höher liegenden regionalen Umfeld) gut einsehbar ist und noch über eine passable Strukturausstattung verfügt.

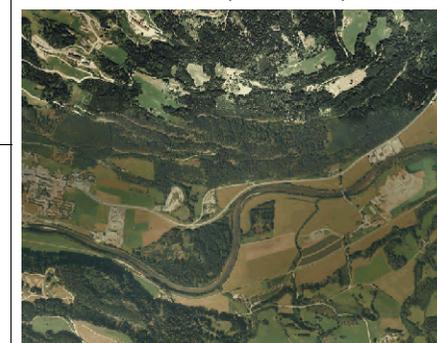
Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- möglichst kleinflächiger, Abschnittweiser Abbau, bei gleichzeitiger Rekultivierung des bereits abgebauten Abschnittes
- Nachnutzung durch Land- / Forstwirtschaft nach Abbaubende (Rekultivierung / Aufforstung)

Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt Orthofoto (Stand 2006)



Quellen: BEV / GIS Steiermark, Analyse der Rohstoffhoffungsgebiete für den Bezirk Murau, eigene Erhebungen
Stand: September 2006

Rohstoff-Vorrangzone: **Frojach-Katsch / Murtal – Quarzsand**

Schutzgut	Bewertung	Erläuterung
Indikator		
Bevölkerung		
Betroffene Bevölkerung	0	Bevölkerung nicht direkt betroffen
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	0	Entfernung zu nächstgelegendem Wohnbauland teilweise unter 300 m (Saurau), durch Mur und Bahntrasse jedoch von diesem räumlich getrennt
Erschließung / Zufahrt	0	Erschließung durch Anschluss an B 96 gegeben
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	0	kein NATURA 2000-Schutzgebiet betroffen
Naturschutzgebiete	0	kein Naturschutzgebiet betroffen
Biotope	0	keine Biotope betroffen
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	0	keine überregionale Korridorfunktion ausgewiesen
Boden		
Flächenverbrauch	-	Fläche rund 17 ha
Altlasten / Verdachtsflächen	0	keine Altlasten / Verdachtsfläche bekannt
Wasser		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	0	kein Wasserschutzgebiet / Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	0	außerhalb der HQ100 Anschlaglinie der Mur gelegen
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	0	innerhalb der Frischluftschneise des Murtales gelegen
belastetes Gebiet gem. IG-L	0	kein belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	0	keine Beeinträchtigung von Infrastrukturen
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	0	keine Bodenfundstätten / Verdachtsflächen bekannt
Ortsbilschutzgebiete	0	kein Ortsbilschutzgebiet
Landschaft		
Landschaftsschutzgebiet	0	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Teilraum Grünraumgeprägte inneralpine Täler, Becken und Passlandschaften, mittlere bis hohe Wertigkeit für die Landwirtschaft; mittlere Wertigkeit für das Landschaftsbild (freie Lage am Talboden, gute Einsehbarkeit; wenig strukturiert)

+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
0	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

Gemeinde Frojach-Katsch, südlich der B 96 bei der Abzweigung der L 501, zwischen B 96 und Mur

Bestehender Abbau (bergrechtliche Abbaubewilligung vorhanden)

Aufgrund der Analyse der Rohstoffhoffungsgebiete auf Flächenanspruch für den Bezirk Murau wird die Rohstoffvorrangzone als unbedenklich hinsichtlich Lage zu Wohnbauland, Zufahrt durch Wohngebiet, Klima / Luft, Naturraum und Grundwasserschutz eingestuft (Dokumentation bei Abteilung 16)

Daher werden im folgenden nur noch geringfügige Beeinträchtigungen von Schutzgütern angeführt:

- Das Gesamtausmaß der Fläche beträgt ca. 17 ha
- Lage der Vorrangzone im Teilraum Grünraumgeprägte inneralpine Täler, Becken und Passlandschaften. Für das Landschaftsbild ist die Wertigkeit mittel einzustufen, da die Fläche über keine wesentliche Strukturausstattung verfügt, im örtlichen Umfeld aber gut einsehbar ist.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- möglichst kleinflächiger, Abschnittweiser Abbau, bei gleichzeitiger Rekultivierung des bereits abgebauten Abschnittes
- Nachnutzung durch Land- / Forstwirtschaft nach Abbauende (Rekultivierung / Aufforstung)

Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt Orthofoto (Stand 2006)



Quellen: BEV / GIS Steiermark, Analyse der Rohstoffhoffungsgebiete für den Bezirk Murau, eigene Erhebungen
Stand: September 2006

Rohstoff-Vorrangzone: **St. Lorenzen bei Scheifling / Puchfeld – Kies**

Schutzgut	Bewertung	Erläuterung
Indikator		
Indikator		
Bevölkerung		
Betroffene Bevölkerung	0	Bevölkerung nicht direkt betroffen
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	0	Entfernung zu nächstgelegendem Wohnbauland größer als 300 m
Erschließung / Zufahrt	0	Erschließung durch Anschluss an B 317 gegeben
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	0	kein NATURA 2000-Schutzgebiet betroffen
Naturschutzgebiete	0	kein Naturschutzgebiet betroffen
Biotope	0	keine Biotope betroffen
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	0	keine überregionale Korridorfunktion ausgewiesen
Boden		
Flächenverbrauch	-	Fläche rund 17 ha
Altlasten / Verdachtsflächen	0	keine Altlasten / Verdachtsfläche bekannt
Wasser		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	0	kein Wasserschutzgebiet / Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	0	keine Beeinträchtigung von Retentions-/Abflussräumen
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	0	keine Beeinträchtigung von Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen
belastetes Gebiet gem. IG-L	0	kein belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	0	keine Beeinträchtigung von Infrastrukturen
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	0	keine Bodenfundstätten / Verdachtsflächen bekannt
Ortsbildschutzgebiete	0	kein Ortsbildschutzgebiet
Landschaft		
Landschaftsschutzgebiet	0	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Teilraum Grünraumgeprägtes Bergland, mittlere Wertigkeit für die Landwirtschaft; mittlere Wertigkeit für das Landschaftsbild (gute Einsehbarkeit von der B 317 bzw. dem örtlichen Umfeld)

+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
0	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling, westlich der B 317 / Gehöfte Friedmann Dürnbacher (900 – 1.000 m ü.A.)

Bestehender Abbau (bergrechtliche Abbaubewilligung vorhanden)

Aufgrund der Analyse der Rohstoffhoffungsgebiete auf Flächenanspruch für den Bezirk Murau wird die Rohstoffvorrangzone als unbedenklich hinsichtlich Lage zu Wohnbauland, Zufahrt durch Wohngebiet, Klima / Luft, Naturraum und Grundwasserschutz eingestuft (Dokumentation bei Abteilung 16)

Daher werden im folgenden nur noch geringfügige Beeinträchtigungen von Schutzgütern angeführt:

- Das Gesamtausmaß der Fläche beträgt ca. 17 ha
- Lage der Vorrangzone im Teilraum Außeralpines Hügelland. Für das Landschaftsbild ist die Wertigkeit mittel einzustufen, da die Fläche im örtlichen Umfeld gut einsehbar ist (gute Einsehbarkeit im örtlichen Umfeld bzw. von der B 317)

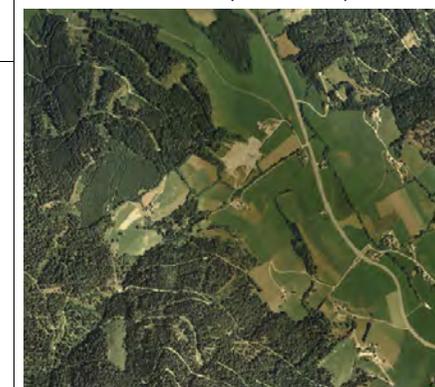
Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- möglichst kleinflächiger, Abschnittweiser Abbau, bei gleichzeitiger Rekultivierung des bereits abgebauten Abschnittes
- Nachnutzung durch Land- / Forstwirtschaft nach Abbaubende (Rekultivierung / Aufforstung)

Ausschnitt Regionalplan



Ausschnitt Orthofoto (Stand 2006)



Quelle: BEV / GIS Steiermark, Analyse der Rohstoffhoffungsgebiete für den Bezirk Murau, eigene Erhebungen
Stand: September 2006

4.7 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Zum Ausgleich auftretender, negativer Umweltauswirkungen werden für die einzelnen Vorrangzonen jeweils generelle und individuelle, geeignete Maßnahmen festgelegt und im Spezifische Umweltauswirkungen detailliert beschrieben.

Zusammenfassend beinhalten diese Maßnahmen:

- die Einhaltung eines Mindestabstandes von 50 m zwischen IG-Vorrangzonen und Wohngebieten und die Errichtung von Grüngürteln als Puffer
- einen Puffer von mind. 20 m zu den angrenzenden Gewässern (Mur)
- die architektonische Gestaltung
- die schrittweise Bebauung im Anschluss an bestehende Objekte
- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (z.B. Versickerung vor Ort)
- keine Ansiedlung umweltgefährdender Betriebe
- die Erhaltung einer ausreichenden Kulisse bei Rohstoff-Vorrangzonen
- die Festlegung Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung (Rekultivierung) als Nachfolgenutzung bei allen Rohstoff-Vorrangzonen
-

4.8 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen

Im Rahmen landesweiter Grundlagenarbeiten wurden verschiedene Standortalternativen für Rohstoff- und industriell-gewerbliche Vorrangzonen im Sinne der Richtlinie geprüft.

Zur Festlegung der **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbegebiete** wurde die Landesfläche - nach der Eingrenzung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien – auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotenzial) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft.

Die Ergebnisse wurden mittels der Flächenwidmungspläne sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichenden Erweiterungspotenzial (Flächenreserve mindestens 10 ha) ein.

Basis für die Abgrenzung der **Rohstoffvorrangzonen** sind die Rohstoffhoffnungsgebiete als Ergebnis des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark. Die Ausweisung beruht vornehmlich auf einer Analyse der in und außer Betrieb stehenden Abbaue, vorliegender Bohrungen und Schürfungen, der digitalen geologischen Karte 1:50.000 sowie der einschlägigen Literatur und nimmt bereits teilweise Bedacht auf räumliche Konflikte.

Diese Rohstoffhoffnungsgebiete werden aufgrund der Abbauverbotsbereiche des MinroG weiter eingeschränkt. Die verbliebenen Lagerstätten wurden entsprechend ihrer Wertigkeit sowie des potentiellen Konfliktpotentials (etwa

siehe auch
Spezifische Umweltauswirkungen
Seiten 53-60

siehe auch
Seiten 39-43

zu anderen Materiengesetzen wie dem Forstgesetz, dem Naturschutzgesetz etc. und aufgrund ihrer Nähe zu sensiblem Bauland) weiter untersucht und eingeschränkt und letztendlich einer Konfliktbereinigung zu anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc) unterzogen.

Die Methoden zur Ableitung und Auswahl der Vorrangzonen werden im Erläuterungsbericht (Seiten 30ff bzw. 44ff) detailliert beschrieben.

4.9 Überwachung

Zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufbau eines Raumordnungs-Informationssystems mit einem Grundset an raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern
- Geplante periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Aktivitäten im Raumplanungsbereich.
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde (A16, A13) bei Revision der Ortsplanung.

Darüber hinaus ist die Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm gemäß § 9 spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

4.10 Zusammenfassung

Eine nicht technische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen und Dokumentationen erfolgt auf Seiten 14f des Gesamtdokuments.

Eine tabellarische Zusammenfassung und Darstellung der wesentlichen Umweltauswirkungen ist auf den Seiten 17 bzw. 52 wiedergegeben.

**siehe insbesondere
§9 Überprüfung**

**siehe Seiten
14ff**

5. ANHANG

5.1 Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz i.d.g.F. Das regionale Entwicklungsprogramm wird auf Grund der §§ 8, 10 und 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. und dem Landesentwicklungsprogramm 1977, insbesondere den §§ 3 und 4 verordnet. Im § 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. wird der Gesetzauftrag zur Erstellung von Entwicklungsprogrammen festgelegt. § 11 regelt das Verfahren zur Erstellung von Entwicklungsprogrammen.
- Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBl.Nr. 53/1977). § 3 des Landesentwicklungsprogramms 1977 gliedert das Landesgebiet in 16 Planungsregionen; in § 4 werden die Grundsätze für die in den regionalen Entwicklungsprogrammen anzustrebenden überörtlichen Festlegungen und Maßnahmen angeführt.
- Entwicklungsprogramm für Natur- und Landschaftspflege (LGBl.Nr. 15/1986)
- Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung (LGBl.Nr. 29/1984)
- Entwicklungsprogramm zur Reinhaltung der Luft (LGBl.Nr. 58/1993)
- Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (Einkaufszentrenverordnung LGBl.Nr. 25/2004)
- Entwicklungsprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume – (LGBl.Nr. 117/2005)
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention); BGBl.Nr. 477/1995
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung; BGBl.Nr. 232/2002
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Fachliche Grundlagen

- ABART L: GIS Modell zur landesweiten Beurteilung der Standorteignung für Industrie und Gewerbe in der Steiermark. Graz 2000.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung: Kleine Steiermarkdatei 2009.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung: Lärmschutz und Lärmsanierung – Ein Leitfaden für die Raumplanung.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 16A: Richtlinie für die Festlegung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten. Graz November 2003.
- BFWA: Rohstoffgewinnung in Österreich. Wien 2000.
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung. Wien, von der Bundesregierung im April 2002 beschlossen.
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie: Generalverkehrsplan Österreich. Wien 2002
- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten: Rohstoffgewinnung in Österreich. Wien 2000.
- DOUBEK/ZANETTI: Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte; Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Schriftenreihe Nr.143. Wien 1999.
- DOUBEK/HIEBL 2001: Soziale Infradrukur, Aufgabenfeld der Gemeinden. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Schriftenreihe Nr.158. Wien 2001.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION: Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK). 1999
- GRIESSER H: Leitfunktion Landwirtschaft – Beurteilung der landwirtschaftlichen Standorteignung für die überörtliche Raumplanung mittels GIS am Beispiel der Steiermark. Wien 1999.

- IRUB Institut für Raumplanung und Ländliche Neuordnung, Universität für Bodenkultur Wien: Fachliche Evaluierung der Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorrangzonen in Regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark, Wien 2007
- JOANNEUM RESEARCH: WIBIS 2008.
- LandesUmweltprogramm Steiermark (LUST). Graz 2000.
- ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz): Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001.
- ÖROK-Prognosen 2001 – 2031, Teil 1: Bevölkerung und Arbeitskräfte nach Regionen und Bezirken Österreichs. Wien 2004
- PUCHINGER K. ET AL.: Neuformulierung der Methode der Zentralen Orte in der Steiermark. Im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung. Wien 1997.
- RESCH R.: Entwurf zum Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Murau, 2006
- RETTENSTEINER G. ET AL.: Landschaftsräumliche Gliederung der Steiermark. Graz 2003.
- SCHRENK W.: Szenarien zum Wohnungs- und Baulandbedarf der steirischen Gemeinden 2001 und 2006. Graz. 1999.
- SFG: Förderung der Nahversorgung, Dezember 2002
- VÖLK F. ET AL.: Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz. Schriftenreihe des BMVIT Heft 513. Wien 2001.
- WIFO/IFO: Preparity. Strukturpolitik und Raumplanung in den Regionen an der mitteleuropäischen EU – Außengrenze zur Vorbereitung auf die EU – Osterweiterung. Teilprojekt 6/2: Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft. Wien 2001.
- WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK: Die steirische Wirtschaft in Zahlen 2002.

Sonstige Grundlagen:

- Baulandbilanzen der örtlichen Raumplaner
- Biotoperhebung Steiermark (<http://www.stmk.gv.at/LUIS>)
- Digitale Baulanderfassung (Fachabteilung 13B)
- Pläne der LEADER+ Aktionsgruppen (<http://www.raumplanung.steiermark.at/>)

5.2 Ablauf der Erstellung des regionalen Entwicklungsprogramms

07.06.1990	Rechtswirksamkeit Regionales Entwicklungsprogramm
09.02.2004	Beschluss über die Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes
20.09.2004	Regionaler Planungsbeirat: Information, Arbeitsplan
16.11. 2004	Gesprächsrunden in Gemeindegruppen anhand eines Vorentwurfes
anschl.	Erstellung des Verordnungsentwurfes / Regionalplan u. Erläuterungen (A16) inkl. Erstellung des Umweltberichtes
März / April 09	Auflage des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsprogrammes (8 Wochen)
xx.xx.2009	Stellungnahme des regionalen Planungsbeirates
xx.xx.2009	Stellungnahme des Raumordnungsbeirates des Landes
.....	Beschluss des regionalen Entwicklungsprogramms durch die Landesregierung
.....	Inkrafttreten des reg. Entwicklungsprogramms durch Veröffentlichung im Landesgesetzblatt.

8-wöchige Auflage des Entwurfes des regionalen Entwicklungsprogramms und Aussendung zur Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. (März / April 2009)

Eingelangte Stellungnahmen:

Gemeinden:	XXX	XX.XX.2009
	...	
	...	
Bundесdienststellen:	XXX	XX.XX.2009
Kammern:	XXX	XX.XX.2009
	...	